Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, von Teutschen Staats-Sachen zu schreiben.

Göttingen und Gotha,
bey Johann Christian Dieterich
1772.

Vorbericht.

Innhalt.

§. 1. Grundriß dieser Schrift. §. 2. Die Rede ist von der allgemeinen Freyheit, §. 3. von der ganzen Reichsverfassung, §. 4. und von den jetzigen Zeiten.

§. 1.

Grundriß dieser Schrift.

Unser teutsches Staatsrecht theilet sich in das allgemeine und besondere:

Und bey einer Schrift kommt es theils auf die Sachen, theils auf die Schreibart, an.

Dieses seynd also die Hauptumstände, welche in gegenwärtiger Abhandlung in Betrachtung kommen.

§. 2.

Die Rede ist von der allgemeinen Freyheit.

Ich merke dabey überhaupt zum voraus an, daß hier nicht die Frage von dem Fall sey, wenn die Freyheit etwas zu schreiben, oder drucken zu lassen, durch ein kayserliches oder anderes Priuilegium impressorium eingeschränket ist; oder wenn ein Schriftsteller in besonderen Pflichten, Diensten, oder anderer Verbindlichkeit stehet, vermöge deren ihme, (wenigstens ohne vorgängige Anfrage und Erlaubniß,) nicht vergönnet ist, von gewissen Materien zu schreiben, oder gewisse Sachen in den Druck geben zu dürfen; sondern es ist die Rede von Personen, die durch nichts dergleichen abgehalten werden.

§. 3.

Von der ganzen R. Verfassung.

Ich habe aber mit Bedacht nicht gesetzt: Reichs-Gesetz, oder, Reichs-Constitutionsmäßigen, sondern: Reichs-Verfassungsmäßigen, 1. weil, wie in fast allen Materien unseres teutschen Staatsrechts, so auch hierinn, nicht alles durch die Reichsgesetze entschieden ist, sondern vieles auf dem, eine

gleiche Kraft mit denen Reichsgesetzen habenden Reichsherkommen beruhet; 2. weil, wie auch sonsten, so auch hierinn, noch nicht alles zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, oder zwischen denen verschiedenen Religionsverwandten, außer allem Streit ist.

§. 4.

Und von den jetzigen Zeiten.

Endlich so handle ich auch nur von dem, was zu unsern jetzigen Zeiten üblich ist; werde mich mithin auch nicht bey dem aufhalten, was in ältern Zeiten, sonderlich auch vor dem westphälischen Frieden, in Ansehung dieser Freyheit üblich ware, oder gestritten worden (1); da sich auch nur in dem ietzigen Jahrhundert dißfalls in Teutschland eine große Veränderung zugetragen hat; wie zum Theil aus dem folgenden erhellen wird.

(1) Man sehe meine Praecogn. Iur. publ. Germ. general. Cap. 3. §. 1. p. 43. sqq.

Erstes Capitel.

von der

Verfassungsmäßigen Freyheit, von Sachen,

welche das

allgemeine Teutsche Staatsrecht betreffen, zu schreiben.

Innhalt.

§. 1. Eintheilung. §. 2. Staats-Urkunden. §. 5. Reichsgesetze, ꝛc. §. 4. Staatsschriften ꝛc. beym Reichsconvent, ꝛc. §. 5 bey Wahltägen, §. 6. bey Friedenscongressen, ꝛc. §. 7. bey Cammergerichts-Visitationen, §. 8. bey Craystägen, §. 9. bey Churfürstentägen ꝛc. §. 10. Von Staatsschriften überhaupt. §. 11. Von Reichsgerichtlichen Sachen. §. 12. Sachen, so in Kriegszeiten vorgegangen. §. 13. Res facti. §. 14. Anführung anderer Meinungen, ꝛc. §. 15. Eigene Meinung. §. 16. Raisonnemens, ꝛc. §. 17. Schreibart. §. 18. Benennung des Verfassers ꝛc.

---

§. 1.

Eintheilung.

Bey dem allgemeinen Teutschen Staatsrecht kommt es in Ansehung des Innhalts einer Schrift an: 1. Auf Staatsurkunden; auf

2. auf res facti, oder Erzählung dessen, was geschehen ist; 3. auf Anführung anderer Meinungen, was Rechtens, oder was der Staatsklugheit gemäß sey; 4. auf des Schriftstellers eigene Meinung, und zwar in Ansehung des Rechtspunctens, oder auch der Staatsklugheit.

§. 2.

Staatsurkunden.

Unter denen Staatsurkunden verstehe ich 1. die Reichsgesetze und Schlüsse, 2. andere Staatsschriften und Handlungen zwischen dem Kayser und denen Reichsständen, oder auch in einzelnen subalternen Teutschen kleinern Staatskörpern und Collegiis, nemlich dem Corpore Catholicorum und Evangelicorum, denen Churfürstlichen, Fürstlichen, Prälatischen, Gräflichen und Reichsstädtischen Collegiis, und Conventen, denen Reichsdeputations- und Visitations-Congressen, u. s. w. welchen 3. Anhangsweise auch noch können beygefüget werden, die bey denen höchsten Reichsgerichten abgelegte gerichtliche Relationen, erstattete Reichs-Hofrathsgutachten, wie auch die Erkenntnisse beider höchsten Reichsgerichte selbsten.

§. 3.

R. Gesetze rc.

Einzelne Reichsgesetze und Schlüsse, auch ganze Sammlungen derselbigen, (wann keine jemanden ertheilte exclusive Druckfreyheit in dem Wege stehet) drucken lassen zu dürfen, hat heut zu Tag den geringsten Anstand nicht; 1. weil kein Verbott in dem Wege stehet: was aber nicht verboten ist, das ist erlaubt; 2. vermöge ruhigen Reichsherkommens.

Dann so werden, was die einzelne Reichsgutachten, und die darauf erfolgende Kayserliche Ratifications- Commißionsdecrete betrifft, selbige, alsogleich nach deren Erricht- oder Erlangung, bey dem Reichsconvent selbst allemal dem Druck übergeben und öffentlich verkauft, auch darauf in denen öffentlichen Zeitungen, Sammlungen derer Staatsschriften, u. s. w. nachgedruckt, ohne daß es jemanden übel genommen würde.

Indessen haben sich dennoch auch schon Fälle ereignet, da über einen dergleichen Druck eine Unzufriedenheit bezeuget worden ist. Z. E.

Als währenden Reichstags zu Regensburg A. 1653 gleich nach der Wahl des Röm. Königs Ferdinands IV. dessen Wahlcapitulation ge-

druckt wurde, schlosse das Churfürstliche Collegium den 28 Jul. (7 Aug.) "die Königl. Wahlcapitulation per Dictaturam den Statibus zu communiciren, auch in euentum authentice drucken zu lassen, und auf denjenigen, so den bereits ausgegangenen Abdruck publiciret haben möchte, zu inquiriren."

Es seye nun aber auch der Beweggrund dieser Resolution beschaffen, wie er wolle, so kann er doch zu keiner Regul dienen.

Ich selbsten gabe A. 1742. sogleich nach der Wahl Kayser Carls VII, dessen Capitulation nach einem Original in den Druck, und Niemand hatte etwas dagegen.

Was sodann die Sammlungen derer Reichsgesetze und Schlüsse anbelangt; so will ich, mit Uebergehung der Goldastischen, und der ältern Werke, nur aus denen neuesten Zeiten dieses melden: **Lünig** hat in dem *Parte generali* seines teutschen Reichsarchivs und dessen Fortsetzungen dergleichen Sammlungen angestellt; **Struve**, **Schmauß**, **Kahle**, **Gritsch**, von **Riegger**, und meh-

(*) v. Von **Meiern** Regensb. Reichstagshandl. 1. Th. 342 S.

mehrere andere, haben eine Auswahl und Auszug daraus an das Licht gestellt, Herr von Pachner hat vor denen Augen der Reichsversammlung angefangen, die sämtliche, bey dem seit 1663 noch fürdaurenden Reichsconvent abgefaßte Reichsschlüsse an das Licht zu stellen. Herr Hofrath Schmauß und Herr Reichs-Hofrath Freyherr von Senckenberg haben die letztere, zu Frankfurt 1747. Fol. herausgekommene neueste Auflage des sogenannten Corporis Recessuum imperii, oder der Sammlung aller Reichsgesetze, besorget, und sich die Freyheit genommen, neuerlich allerley mit in die Zahl derer Reichsgesetze zu bringen, die ich und Andere nicht dafür erkennen, ja die der Kayser, die Reichsstände, und die Reichsgerichte, bey sich ereignenden Fällen ohne Zweifel nicht als solche, zumalen, als noch heutiges Tages Verbindliche, gelten lassen würden.

* * *

Ist aber wohl auch erlaubt, die eigene Worte eines Reichsgesetzes, ohne etwas darzu oder davon zu thun, in einer Schrift anzuführen, ohne besorgen zu dürfen, daß es in der Censur nicht paßiere? So seltsam auch diese Frage Manchen vorkommen möchte; so belehren doch folgende Fälle, daß man nicht umsonst also fragt.

Ein

Ein gewisser Mann führte in einer Schrift die Worte des Reichsabschieds von 1654. §. 196. an: Sie wurden ihm in der Censur weggestrichen; er beklagte sich darüber gegen einen Minister, und erhielte zur Antwort: Die Reichsstände hätten indessen ihre Principia geändert; Er replicirte: Ob dann die Reichsstände dieses Reichsgesetz allein gemacht haben, und selbiges ohne des Kaysers Concurrenz wieder abändern könnten? Wie, wann der Kayser sagte, dieses oder jenes stehe zwar in der Wahlcapitulation, Er habe aber indessen seine Principia geändert, ob es die Reichsstände auch wohl gelten lassen würden? Nun bliebe man ihm zwar die weitere Antwort darauf schuldig; indessen mußte dennoch die Stelle aus der Schrift wegbleiben.

§. 4.

Staatsschriften ꝛc. beym R. Convent ꝛc.

Anlangend andere Urkunden und Staatsschriften; so will ich einige besondere Gattungen derselbigen anführen und beleuchten.

Was bey dem Reichsconvent zur öffentlichen Reichsdictatur gelangt, das ist damit auch publici Iuris gemacht, und es ist mir nicht bekannt, daß jemalen Jemand deswegen wäre angefochten worden, wenn er dergleichen Sachen

chen hernach entweder erstmals in den Druck gegeben, oder auch hat nachdrucken lassen.

Was *priuatim* dictirt, oder nur communicirt wird, hat entweder seine Absicht, daß es geheim bleiben solle, oder nicht: Letzteren Falles hat es seine geweiste Wege; ersteren Falles hingegen ist es, nach Beschaffenheit der Umstände, mehr oder weniger sträflich, wann es dennoch zu früh bekannt gemacht wird. Z. E.

Als um das Jahr 1737. die sämtliche Crays-General-Münzwardeine zu Regensburg über alle inn- und ausländische Gold- und Silber-Sorten Valvations-Tabellen verfertigten, sollten selbige äusserst geheim gehalten werden; damit nicht die Juden und Judengenossen deren Innhalt zu früh erfahren, davon profitiren, und den löblichen Endzweck des Kaysers und des Reichs zum Theil vereitlen mögten; hätte nun ein Reichs-Unterthan sich unterstanden, selbige in den öffentlichen Druck zu geben; würde er mit Recht deswegen hart haben können gestraft werden.

Als hingegen die Vorbereitungen zu der jetzigen Cammergerichts-Visitation gemacht wurden, und das Churmaynzische Reichsdirectorium zu solchem Ende gewisse Puncta deliberanda zum Behuf der Reichstagsberathschla-

gungen

gungen aufſetzte, ſollten zwar ſelbige (aus mir unbekannten Urſachen,) ebenfalls geheim gehalten werden; wie dann zu ſolchem Ende das Reichsdirectorium ſolche Selbſt in der Stille und ſpahrſam austheilte, auch die Verſchwiegenheit recommendirte: deſſen ohnerachtet aber erſchienen ſie in der **neuen europäiſchen Staatscanzley** *Tom.* 12. *p.* 22. auch ſonſt bald in öffentlichem Druck, und es iſt meines Wiſſens von Niemanden geahndet worden.

Was die Protocollen derer einzelnen Reichscollegien betrifft; ſo hat zwar das Churfürſtliche Collegium zuweilen, auch noch ganz kürzlich, einige Stücke davon ſelbſt in den Druck gegeben: Ordentlicher Weiſe aber machte man vormahls ein großes Geheimniß daraus, und es wurden ſchwere Strafen auf deren Mittheilung geſetzt; nunmehro hingegen pflegen ſelbige meiſtens denen Comitial-Correſpondenzien ebenfalls ſo gleich, oder doch bald genug, beygelegt, auch ſodann ohne einige Ahndung in denen Sammlungen derer Staatsſchriften gedruckt zu werden; welches um ſo leichter geſchehen kann, weil aus dem Fürſtenraths-Protocoll ohnehin erhellet, wie die meiſte Churfürſten im Churfürſtlichen Collegio votiren: Dann wie **Prüm** im Fürſtlichen Collegio votirt, ſo votirt Trier im Churfürſtlichen; wie Oeſterreich, ſo **Böhmen**; wie **Bayern**, ſo Chur-

Bay-

Chur-Bayern; wie Magdeburg ꝛc. so Brandenburg; wie Pfalz-Simmern ꝛc. so Chur-Pfalz; wie Bremen ꝛc. so Chur-Braunschweig; so auch dermalen, wie Worms, so Chur-Maynz; wie Münster, so Chur-Cölln; wie Henneberg, (wann der Turnus an Chursachsen ist,) so Chur-Sachsen.

Beym Fürstenrath hat man aus denen Protocollen nie kein sonderliches Geheimniß gemacht, oder auch, wegen der Menge dessen Mitglieder, machen können; wie denn bereits Londorp in seiner *Actor. publ. Tom.* 4. und 5. ein Fürstenraths-Protocoll von dem ganzen A. 1640 und 41. gehaltenen Reichstag, der Herr von Meiern aber in seinen Regensburgischen Reichstagshandlungen vieles daraus von den Jahren 1653. und 54 bekannt gemacht hat. Und nunmehro ist es gar dahin gediehen, daß man, um der vielen Mühe und Kosten mit denen Copien überhoben zu seyn, bey dem Reichsconvent selbst, so gleich nach geschlossenem Protocoll, selbiges meistens in den Druck giebt, also an die Höfe einschickt, auch den freyen Verkauf desselben gestattet.

Nur A. 1705. 26. Jun. (1) beschwerte die Chur-Maynzische Directorial-Gesandtschaft ge-

(1) v. Eur. Staatscanzl. 10 Theil, 133. S.

gegen denen übrigen Comitial-Gesandtschaften sich darüber: daß der Cammergerichts-Assessor von Pyrk die Vermessenheit gebraucht, einige Vota und Fürstliche Monita zu erpracticiren, und, ehe man in denen Reichscollegiis noch einen ratificirten Reichsschluß gehabt, öffentlich drucken und höchststrafbarer Weise eigenmächtig, ohne des Reichs Vorbewußt, und zu dessen nicht geringer Prostitution coram Exteris, divulgiren zu lassen.

Und in bem darauf gefolgten Concluso trium Collegiorum S. R. I. vom 4. Apr. 1705 (¹) wurde dem von Pyrck zur Last gelegt, daß er eines löbl. Fürstl. Collegii erpracticirte Protocolle, ohne dessen, oder des Directorii Vorbewußt, in den Druck gegeben habe.

Nach dem Reichsstädtischen Protocoll wird gar selten gefragt; also kommt auch dasselbige nicht leicht zum Vorschein, und es bekümmert sich ordentlicher Weise Niemand darum, wie jede Reichsstadt insbesondere votiret habe.

Die bey der Re- und Correlation zwischen denen beyden höhern Collegien, so dann zwischen demselbigen nnd dem Reichsstädtischen Collegio, geführte Protocollen, oder auch zwischen

(¹) l. c. p. 138.

schen ihnen jezuweilen vorkommende schriftliche Erklärungen, Gegenerklärungen, u. s. w. werden auch meistens nicht geheim gehalten; enthalten aber auch gar oft nichts besonderes.

* * *

Was bey dem Corpore Evangelicorum zur Dictatur gegeben wird, daraus macht man ordentlicher Weise kein Geheimniß.

Was hingegen die **Protocollen** belangt, so bey denen **Conferentien** derer **Evangelischen** oder **Catholischen Reichsstände** gewissermaßen gehalten werden; so hält man selbige ordentlicher Weise möglichst geheim: Dahero sie auch wenig bekannt werden, und wenn deren Bekanntmachung durch Jemand veranlaßt würde, den der dadurch beleidigte Theil zur Strafe ziehen kann, würde es, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht daran ermangeln; zumalen, wann es geschähe, alldieweil die Sachen noch neu seynd, oder sonst noch schaden könnten: Hingegen haben **Cortrejus** und Herr von **Meiern** viele bey denen westphälischen Friedenstractaten unter denen Evangelischen geführte Protocollen zu unseren Zeiten unbedenklich bekannt gemacht.

Die Schlüsse des Corporis Euangelicorum, dessen Vorstellungsschreiben an den Kayser oder Andere, Seine Vorstellungen an die Kayserliche Principal-Commission, oder das Corpus Catholicorum, u. s. w. werden zuweilen einige Zeit (z. E. biß die Vorstellungsschreiben an den Kayser Demselbigen in einer Audienz übergeben worden seynd,) geheim gehalten, hernach aber entweder selbst in den Druck gegeben, oder man darf sie doch meistens ohne Bedenken öffentlich bekannt machen.

Die Catholischen hingegen machen aus allem, was unter ihnen vorgehet, ein Geheimniß.

Kommt aber etwas dergleichen in die Hände der Evangelischen, und es ist nicht verfälscht; so können und werden sie sich nicht beschweren, wann selbige es bekannt machen.

So habe ich selbst in meine Reichsfamam allerley eingerückt, was A. 1728 in der Zwingenbergischen Sache in denen Catholischen Conferentien paßieret ist, und Niemand regte sich dagegen.

In dem lezten teutschen Krieg machten die Evangelische Comitialgesandten öffentlich bekannt, was wegen Besetzung des Pfalz-Zweybrücki-

brückischen Comitialgesandtschafts-Postens 2c. unter denen Catholischen vorgegangen ware ([1]).

* *
*

Was haben **Pufendorff** *de rebus Brandenburgicis*, Herr von **Henniges** in seinen *Meditationibus ad Instr. Pacis etc*, für wichtige Nachrichten resp. von geheimen Negotiationen, von dem jetzigen Reichstag bekannt gemacht! Wer hat es aber geahndet?

* *
*

Weiter kommen auch zuweilen privat-Protocolle, so ein Gesandter bey Reichstägen oder anderen Congressen geführet hat, Instructionen, so ein Hof seinen Gesandten ertheilet hat, und andere Stücke in den Druck, welche oft vieles enthalten, das mit gutem Willen gewisser Höfe niemalen in den Druck gekommen wäre; indessen ist mir doch kein Beyspiel bekannt, daß ein Dritter, der sie an das Licht gestellet hat, deswegen angefochten worden wäre. Z. E.

So hat **Cortrejus** des Kayserl. Gesandtens bey den westphälischen Friedenstractaten Vollmars Privat-Gesandtschafts-Protocoll, so weit er es hat bekommen können, drucken

las-

([1]) v. Neue Staatscanzl. 4ter Th. S. 238-272.

lassen: Der nachmalige Reichshofrath, Herr von Gärtner, hat des andern Kayserl. Gesandtens, Crane Instructionen, Berichte, u. s. w. in die Hände bekommen, und so weit es, bis ein Brand zu Dreßden diesen Schatz verzehret hat, geschehen können, seiner westphälischen Friedenscanzley einverleibt; Müller hat in seinen juristisch-historischen *Electis* des Gräflich-Wetterauischen Comitialgesandtens Alberts zu Anfang des jetzigen Reichstages geführtes Privat-Protocoll drucken lassen, u. s. w.

* * *

Endlich kommen auch bey Reichsconventen und andern solchen Congressen, bald von Höfen, oder deren Negotianten, bald von andern, allerley gedruckte, oder geschriebene Stücke zum Vorschein, circuliren, werden auch an die Höfe eingesandt, und anderen Comitial-Correspondenzien beygelegt ꝛc. Darf man nun selbige erstmals drucken oder von neuem auflegen lassen? Das kommt bald auf die Beschaffenheit der Schrift selbst, bald auf die Umstände dessen an, der sie bekannt macht. Z. E.

Im Jahr 1730 erhielte ich in meiner Comitial-Correspondenz eine geschriebene "anonymische Nachricht, was es mit des Kayserl.

und Reichs-Cammergerichts Canzley, auch deren Besoldung, und zu dem Ende intendirenden Cameral-Tax-Erhöhung vor eine Bewandtniß habe." Ich rückte solche meiner Reichs-*Fama* 5. Band. S. 656. ein. Der Herr Cammergerichts-Assessor **von Ludolf** erzählte mir nachmals: man habe den Cammergerichts-Fiscal deswegen gegen mich excitiren wollen, es aber deswegen unterlassen, damit man die Leute nicht auf dieses Stück nur noch attenter machte: Vermuthlich ware der Innhalt nur allzuwahr und erweislich. Ob und wie fern ich nun durch die Bekanntmachung Strafe verdienet hätte oder nicht? lasse ich dahin gestellt seyn.

§. 5.

Bey Wahltägen.

Ich gehe ferner zu denen **Wahltägen** der Römischen Kayser oder Könige.

Wie ferne das, was bey selbigen übergeben oder verhandelt wird, in vorig- oder jetzigen Zeiten als ein Geheimniß angesehen worden sey oder nicht, und ohnbedenklich habe öffentlich bekannt gemacht werden dürfen oder nicht? Davon habe ich **in der Vorrede**

zu

zu dem 2ten Theil meiner Beylagen und Anmerkungen zu der Wahl-Capitulation Kayser Carls *VII.* umständlich gehandelt, und will hier nur dieses wenige davon melden.

Von dem, was vormals bey Wahltägen übergeben worden ist, haben Pastorius, und andere, einige Stücke bekannt gemacht.

Nach der Wahl Kayser Carls VI. fügte der damalige Chur-Sächsische Legations-Secretarius, nachmaliger Minister und Graf von Zech seiner gegenwärtigen Verfassung der Kayserlichen Regierung in Teutschland vieles bey, was bey dem Wahltag zur Dictatur gelanget war, und darunter auch verschiedene Churfürstliche Collegialschreiben an den neuen Kayser; endlich, so brachte er auch, obgleich mit grosser Behutsamkeit, aus dem, was bey denen Wahlconferentien vorgegangen war, einiges in die Anmerkungen über die Wahlcapitulation.

Nach der Wahl Kayser Carls VII. machte ich forderist das, was bey dem Churfürstlichen Collegio übergeben worden war, in dem ersten Theil meiner Beylagen und Anmerkungen über die neue Wahlcapitulation bekannt; in dem zweyten Theil aber erläuterte ich diese Capitu-

tulation mit aus denen Churfürstlichen Wahltagsprotocollen von 1657. 58. sodann 89 und 90. ferner von An. 1711 und endlich von 1741. und 42. welche samtlich nicht nur ungedruckt, sondern bishero auch eines derer grösten Geheimnisse, gewesen waren, und, wann nur eines derselben etwa an einem Ort angetroffen wurde, z. E. das von 1711. in Herrn Geh. Rath Hofmanns zu Frankfurt an der Oder Bibliothek, selbiges als ein großer Schatz angesehen wurde. Indessen war doch meines Wissens nur ein einiger Churfürstlicher Gesandter mit beydem nicht zufrieden; wo hingegen viele Personen von allerley Stand es überaus gerne sahen, und mir genügte, daß mir alles von einer Churfürstlichen Gesandtschaft selbst zu dem Ende zugestellet und überlassen wurde, um für das Publicum guten und discreten Gebrauch davon zu machen.

Eben so betruge ich mich auch in Ansehung der Wahltagsacten von 1745. und Niemand sagte mir ein Wort dagegen.

Von dem Wahltag Kayser Franzens wurde gar in Wien selbst das völlige Churfürstliche Protocoll, samt allen dessen Beylagen, in Folio gedruckt; obgleich freylich der Herr Reichs-Hofrath Freyherr von Senckenberg (1) Recht haben wird, daß solches Drucken zum gemeinen

Ge-

Gebrauch am wenigsten gewidmet gewesen seyn.

§. 6.

Bey Friedens-Congressen ꝛc.

Bey Friedenscongressen u. d. ist ein Unterschied in Ansehung der Sachen und der Zeit zu machen.

Was bey selbigen öffentlich übergeben wird, ist wohl kein Geheimniß, und darf dahero auch ordentlicher Weise sogleich gedruckt, nachgedruckt, in Sammlungen von Staatsschriften gebracht werden, u. s. w.

Was hingegen noch zur Zeit ein Cabinets-Geheimniß ist und Schaden anrichten könnte, wann es, ehe die Sache zum Schluß kommt, bekannt gemacht würde; das bleibet auch billig vor dem Publico so lang verborgen, bis diese Bedenklichkeiten hinwegfallen. Z. E. wenn derer Evangelischen bey denen Westphälischen Friedenstractaten unter sich gehaltene Conferenzprotocollen noch währender Tractaten in den Druck gegeben worden wären, zumalen von einem Evangelischen selbsten, würde es allerdings

(¹) in dem Sendschreiben vor dem Corp. Recess. Imper. von 1747. S. 59.

dings sehr sträflich gewesen seyn; Nun aber lieset man sie bey **Cortrejo** und von **Meiern** ohne Bedenken.

§. 7.

Bey Cammergerichts=Visitationen.

Eben diese Bewandtniß hat es auch mit denen **Cammergerichts=Visitationen.**

Nicht unbillig hat man bey der jetzigen zu wiederholten malen die schärfste Verordnungen dagegen gemacht, daß nichts vor der Zeit in das Publicum transpiriren sollte: und dennoch hindert dieses nicht, daß nicht bereits noch währender Visitation je und je manches ohnbedenklich bekannt gemacht würde, worzu vielleicht das Publikum niemalen Hoffnung gehabt hätte.

Die von Kayserl. Maj. Selbst dem Reich mitgetheilte Actenstücke und Protocollen von vielen Seßionen bey dem Visitationscongreß enthalten gar manches merkwürdiges und in die Viscera dieses Geschäfts einschlagendes: Und dennoch wurden sie alsogleich gedruckt, öffentlich verkauft, und **in der neuen Europäischen Staatscanzley** nachgedruckt.

Und

Und was werden wir nicht erst mit der Zeit von der jetzigen Visitation eben so wohl in öffentlichen Schriften zu Gesicht bekommen, als wir nunmehro von fast allen alten und neuen, zumalen durch den rühmlichen Fleiß des hochverdienten Herrn Cammergerichts-Assessoris, Freyherrns von Harpprecht, im Druck lesen können.

§. 8.

Bey Craystägen.

Ich komme nun an die Crayse, und zwar forderst auf die Proponenda, welche zu Behuf derer vorseyenden Craystäge, denen Craystägen schriftlich oder gedruckt zugeschickt zu werden pflegen.

Wer sollte leicht glauben, daß man aus selbigen ein Geheimniß machen würde? Indessen hat es sich doch zugetragen, daß, als ich A. 1727. die Proponenda zu dem Schwäbischen Crayseonvent in meine Reichsfamam einrückte, ein gewisser Craysgesandter mir einen starken Vorhalt deswegen thate: Ich fragte: Was dann geheimes daran seye? Er antwortete: Ja, Frankreich könnte dadurch erfahren, von was bey dem Craysconvent gehandelt werden würde! Ich lachte von Herzen, und

sagte: Ich hätte diese Proponenda in meiner Privat-Comitialcorrespondenz bekommen, welche mithin bey dem Reichsconvent, allwo sich ein Französischer Minister aufhalte, in Jedermanns Händen seyn müßte: Und wann auch dieses nicht wäre, ob er dann nicht glaubte, daß Frankreich, welches in auswärtigen Staatssachen so wohl bedienet seye, diese Proponenda nicht auch sonst, und zwar brühwarm, zu Gesicht und Handen bekommen würde, zumalen in einem Crays, der fast aus 100 Ständen bestünde, welche alle diese Proponenda erhielten?

Was so dann die Bekanntmachung derer Craysverhandlungen und Abschiede selbst betrift; so lässet der Bayrische Crays zu Ende jeden Convents, den Craysabschied mit allen seinen Beylagen selbst drucken und öffentlich verkaufen.

Und so haben auch andere hohe Höfe, meinem l. ältesten Sohne zum Theil die Craysabschiede, und dienliche Beylagen dazu selbsten zugeschickt, um sie in den Druck geben zu können; oder sie haben Ihme gestattet, Abschriften von denen Originalien nehmen zu dürfen, u. s. w. Nur an dem Hof, an welchen er sich in dem Schwäbischen Crays gewandt hat, sahe man es als etwas Bedenkliches an, und

woll-

wollte von keiner Communication etwas wissen ([1]).

§. 9.

Bey Chur- und Fürstentägen rc.

Von Churfürstentägen, ausser denen Wahltägen, ist zu unserer Zeit nichts bekannt, also auch nichts davon zu sagen.

* * *

Von Fürstentägen haben wir zu Ende des vorigen Jahrhunderts und A. 1741. Beyspiele gehabt.

Die auf jenen errichtete Abschiede, und die auf letzterem abgefaßte Erinnerungen bey der Kayserlichen Wahlcapitulation, seynd in vielen Sammlungen derer Staatsschriften zu lesen; und es ist nichts von Beschwerden darüber bekannt.

Noch mehr; In dem dritten Theile meiner Anmerkungen zur Wahlcapitulation K. Carls VII. finden sich viele geheime

([1]) v. Meines l. Sohnes Vorrede zu der Samml. der Fränkischen Craysabschiede.

me Nachrichten von manchem, so zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts unter denen alt-Fürstlichen Häusern vorgegangen, und mir von Privatpersonen gegen gutes Geld zu Theil worden ist: Hätte ich angefragt: ob ich sie bekannt machen dürfte? würde man freilich: nein! darzu gesagt haben: Da ich aber mich meiner Freyheit darinn bedienet, und sie (mit Auslassung dessen, was billigen Verdruß hätte erregen können,) habe drucken lassen; so krähete kein Hahn darnach.

* * *

Mit denen Grafentagsabschieden gienge es eben so. Man macht erstaunliche Geheimnisse daraus: Da mir aber, (vermuthlich von eines Schwarzburgischen Raths Erben,) eine Parthie Wetterauischer Grafentagsabschiede käuflich angetragen wurde, ich auch solche erhandelte; machte ich in meinem teutschen Staatsrecht guten Gebrauch davon, und Niemand hat es mir verarget.

* * *

Die löbliche Reichsstädte haben, so viel bekannt ist, in Corpore keine Geheimnisse; also kann man auch nichts verrathen, noch etwas bekannt machen, wobey man sich fürchten, oder doch

doch Bedenken trågen müßtr, es in den Druck zu geben.

§. 10.

Von Staatsschriften rc. überhaupt.

Ueberhaupt ist ordentlicher Weise die Bekanntmachung aller und jeder Staatsschriften, besonders auch derer, welche in die teutsche Staatsverfassung einschlagen, und deren man habhaft werden kann, unverboten.

A. 1756. 6. Nov. erhielte ein Wiener Buchdrucker ein Kayserliches Privilegium über die Acta publica, oder Sammlung aller Staatsschriften, welche seit denen im Jahr 1756. zu London und Versailles geschlossenen Allianztractaten an das Licht gekommen sind ([r]).

Wie aber, wenn Jemand mit unterschobenen und erdichteten Stücken hintergangen würde, und er selbige bekannt machte? Ohne Zweifel kommt es dabey theils auf den Innhalt der Schriften, theils darauf an, ob der, so sie hat drucken lassen, hätte wissen können, daß sie untergeschoben und verfänglich seyen?

Herr Prof. König bekame solchergestalten Verdruß, wie dieses Reichs-Hofraths-Conclusum belehret:

Mar-

([r]) v. mein T. Staatsarch. 1757. S. 193.

Martis 15. Febr. 1746.

Bücher-Commissariat zu Frankfurt, in pto der von dem Buchführer Andreä zu Frankfurt verlegenden, so genannten neuesten Reichshandlungen und Staatsgeschichten, sive der Kayserl. Büchercommissarius von Scheben sub praes. 8. huj. zeiget allerunterthänigst an, einiger von dem Professore Iuris publici zu Marburg Namens König, erdichtet und von besagtem Andreä zum Druck beförderten anzüglichen Piecen, mit angefügtem allerunterthänigstem Gutachten, daß gegen ermeldten König der Kayserl. Fiscal zu excitiren; als worüber und sonsten er den Kayserl. allergnädigsten Verhaltungsbefehl sich ausbittet. appon. Lit. A. & B.

1. Rescribatur dem Bücher-Commissario zu Frankfurt: Ihro Kayserl. Maj. hätten aus seinem Bericht de praes. 8. Febr. a. c. ersehen, was gegen den Professorem Juris publici ordinarium zu Marburg, Johann Carl König, wegen falscher und untergeschobener Schreiben, die in das 11. Stück seiner so genannten neuesten Reichshandlungen und Staatsgeschichten eingedruckt worden seyen, vorgekommen sey: Wann nun die Sache von der Beschaffenheit, wegen des aus solchen unterschobenen Schriften zu befahren stehenden

Schadens

Schadens, befunden worden, daß der Fiscal unter heutigem Dato gegen diesen Professorem excitiret werden müssen; also fänden Ihro Kayserl. Maj. allerdings vor gut, daß er, Bücher-Commissarius, auch untersuche: Ob nicht eben solche untergeschobene Stücke von gedachtem Professore in die so genannte Fabrische Staatscanzley und seine Selecta Juris publici mit eingeflossen seyen: Es werde also ihm, Bücher-Commissario, hierdurch aufgegeben, auch diese beyde Sammlungen fördersamst zu untersuchen, und, wie er solche befunden, gehorsamst anzuzeigen und zu berichten.

2. Excitetur Fiscalis gegen den Marburgischen Professorem Juris publici, Johann Carl König, um sein Amt, wegen der unterschobenen und seiner Sammlung einverleibten Schriften, zu beobachten; zu welchem Ende ihm, Fiscali, des Kayserlichen Bücher-Commissarii Bericht sub praes. den 8. Febr. a. c. zu communiciren ist.

§. 11.

Von R. Gerichtlichen Sachen.

Was die oben berührte Reichsgerichtliche Sachen anbelangt; so ist bekannt daß der ehema-

malige Cammergerichts-Assessor **Mynsinger** ([I]) grossen Verdruß darüber bekommen hat, weil er in seinen *Observationibus* vieles von dem, was in Cammergerichtlichen Relationen und Votis vorgekommen ist, bekannt gemacht hat.

Indessen haben sich dieses andere nicht abschrecken lassen, eine grosse Anzahl förmlicher und ganzer bey dem Cammergericht abgelegter Relationen und Votorum, wie auch bey dem Cammergericht ergangener Urtheile, in den Druck zu geben; wiewol manche derselben nicht das Herz gehabt, die Namen derer Parthien auszudrucken, sondern blos die Anfangsbuchstaben derselben angezeiget haben; welches aber in denen neuesten Zeiten nun nimmer geschiehet.

* * *

Von dem Reichs-Hofrath hat **Uffenbach** den bekannten Tractat geschrieben, auch selbigem ein- und anderes von Relationen, und Gutachten, u. d. angehänget: Er ist aber so behutsam gewesen, daß er das Concept seiner Schrift vor dem Druck dem Reichs-Hofraths-collegio zur Censur übergeben hat; indessen hat er doch hernach Verdruß deswegen bekommen;

([I]) v. des Freyh. von **Harpprecht** Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, 41. S.

men; wie die von mir anderwärts (1) bekannt gemachte Reichs-Hofraths-Conclusa bezeugen, aus denen ich nur dises melden will, daß mit der Confiscation des Werks gedrohet worden ist, weil er besagtem Tractat mehrers habe beydrucken lassen, als bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath zur Censur vorgebracht worden seye.

Der Reichs-Hofrath, Freyherr von **Andler** hat seiner *Jurisprudentiae publicae et privatae* auch allerley bey dem Reichs-Hofrath abgelegte Relationen einverleibt, wobey er zwar die Parthien nicht genennet hat, welche aber (wenigstens zum Theil, z. E. in Sachen **Mecklenburg** contra **Mecklenburg** pto des Beytrags zu den Fortifications- Garnisons- und Legationskosten,) von denen der Umstände kundigen Personen leicht errathen werden können.

* * *

Im jetzigen Jahrhundert hat der Herr Cammergerichts-Assessor von **Ludolf** ein aus dreyen Bänden in Folio bestehendes *Symphorema Consultationum & Decisionum forensium* herausgegeben, welches meistens Relationen enthält, so bey dem Cammergericht abge-

(1) in den auserles. R. Hofr. Concl. S. 11. u. f.

gelegt worden seynd, nebst denen darauf erfolgten gerichtlichen Bescheiden und Urtheilen, und zwar mit Benahmsung derer Parthien: Ingleichen enthalten die Anhänge viele dergleichen Erkenntnissen.

Von eben denenselbigen hat er auch A. 1715 eine eigene Sammlung in 4. herausgegeben; und seiner *Commentationi de Jure Camerali* vile solche angehängt, nicht weniger seinen *Observationibus forensibus* vile einverleibt, und in der Vorrede zu dem *Symphoremate* die dießfalls gebrauchte Freyheit vertheidiget; ohne daß Jemand, so vil mir bekannt ist, sich dagegen gereget hätte.

* * *

Ich selbst nahm mir vor, eine Sammlung von Reichs-Hofraths-Conclusis (dergleichen man bishero noch keine hatte,) herauszugeben, und eröffnete, als ich A. 1724 in Wien lebte, mein Vorhaben dem Kayserlichen Ministerio: Der damalige Herr Reichs-Hofraths-Vicepräsident, Graf von Wurmbrand, ware sehr darwider; der Herr Reichs-Hofrathspräsident, Graf von Windischgräz, und der Herr Reichs-Vicecanzler, Graf von Schönborn, aber hatten nichts dagegen, davon mein geschribener Lebenslauf besondere Umstände enthält.

Ich

Ich gabe dahero, in 13 Octav-Bänden, dreyerley dergleichen Sammlungen, unter den Tituln: **Merkwürdige Reichs-Hofraths-conclusa**, **auserlesene Reichs-Hofraths-conclusa**, wie auch **alt- und neue Reichs-Hofrathsconclusa**, beede erste ohne, die letztere aber mit beygesetztem Namen, heraus, und wurde deswegen von Niemand beunruhiget.

Wohl aber geschahe es A. 1742, daß, als eine gewisse Person bey dem Reichs-Hofrath um ein Priuilegium impressorium über den Druck der Reichs-Hofraths-conclusorum bate, selbiges abgeschlagen wurde; jedoch ohne weiteres Verbot des Drucks.

Und so habe ich auch nachhero von 1751 bis 1757 in meinem **teutschen Staatsarchiv** alle damals ergangene merkwürdige Reichs-Hofrathsconclusa bekannt gemacht, desgleichen in meinem **Reichs-Staatshandbuch**, die von 1764 bis 1769, so vil ich deren habe bekommen können.

* *
*

Ferner hat auch der Herr Reichs-Hofrath, Freyherr von **Wernher**, in der Fortse-

zung seiner *Obseruationum forensium* manche bey dem Reichs-Hofrath abgelegte Relationen und von Demselben an den Kayser erstattete Gutachten, mit Benahmsung derer Parthien, bekannt gemacht.

Mein lieber ältester Sohn gabe eine eigene in 6 Theilen bestehende **Sammluug von** (gedruckt- und ungedruckten) **Reichs-Hofrathsgutachten** zu Frankfurt vor den Augen der Kayserlichen Büchercommißion ruhig heraus.

Und in der neuen Europäischen Staats-canzley liset man ein Reichs-Hofrathsgutachten, in Sachen **Mecklenburg** contra **Preussen**, ingleichen ein Reichs-Hofrathsgutachten die Citation auf die Acht gegen den König in Preussen betreffend; welche in die Classe derer gehören, deren öffentliche Bekanntmachung manchen Bedenklichkeiten ausgesezt seyn dörffte.

* * *

Der ehemalige Herr Reichs-Hofrath und nunmehrige Cammergerichts-Assessor, Freyherr von **Cramer**, hat in seinen **Wetzlarischen Nebenstunden**, in seinen *Observationibus Juris universi*, und in seinem *Processu Imperii*, gar viles aus Reichs-Hofräthlich- und

Cam-

Cammergerichtlichen Relationen, wie auch die darauf erfolgte Reichsgerichtliche Erkenntnisse, mit beygefügten Namen derer Parthien bekannt gemacht:

Zwar ist es andeme, daß er deßwegen muß angefochten worden seyn, weil er nöthig gefunden hat, sich verschiedene male öffentlich zu vertheidigen (1); indessen ist ihme doch kein Einhalt deswegen geschehen, sondern er setzet diese Arbeit bey Anwesenheit der Kays. und Reichs-Cammergerichts-Visitation ungehindert fort.

Mir liesse ein gewisser regierender Reichsgraf durch einen Rath schrifftlich sein Mißvergnügen zu erkennen geben, daß ich die Reichs-Hofraths-conclusa drucken lassen, so in Streitsachen mit seinen Unterthanen puncto Operarum ergangen waren: Ich zeigte aber in der Antwort die Seltsamkeit und den Ungrund dieser Beschwerde.

§. 12.

Sachen, so in Kriegszeiten vorgegangen.

Ob und wie weit nun in allem bißhero berührten ein Abfall von der Regel zu machen seye,

(1) v. Seine Nebenst. 40. Th. S. 122. Th. 75. S. 81.

seye, und die Freyheit, dergleichen Sachen bekannt werden zu lassen, oder im Druck zu wiederhohlen, mit Recht eingeschränket werden könne, wann z. E. eine gerichtliche Sache noch nicht zu Ende gegangen, oder eine Staatssache in der Gährung ist, oder die Wiederhohlung dessen, was vormals zwar öffentlich, aber während einer Verbitterung, ꝛc. geschriben worden ist, unangenehm fallen möchte? lasse ich dahin gestellet seyn, und wird viles, wie auf die Umstände der Personen und Sache, so auch auf die Denkensart derer, so etwas dabey zu sagen haben, ankommen. Z. E.

So weiß ich, daß, als das in dem letzten teutschen Krieg, an die Böhmische Vasallen wegen erforderter Lehendienste ergangene Königliche Patent, nach geendigtem Krieg, einer Deduction als eine nöthige Beylage ganz angedruckt worden, der Bogen zu Regensburg umgedruckt und viles ausgelassen werden mußte, weil es wider die in dem Hubertsburger Friden beliebte Amnestie lauffe, das Angedencken dergleichen Sachen zu erneuern; da man vielleicht an anderen Orten, es als etwas unbedenkliches angesehen hätte.

§. 13.

§. 13.

Res facti.

Von denen Staatsurkunden und anderen Staatshandlungen gelange ich nun auf den Umstand: Ob und wie ferne erlaubt seye, in Schriften, welche in das allgemeine teutsche Staatsrecht einschlagen, Sachen zu berühren, wobey es eigentlich und hauptsächlich auf Facta, oder geschehene Dinge, ankommt?

Ich setze dabey zum voraus, daß ich hier nicht von Sachen rede, die man nur von Hörensagen hat, von geheimen Histörgen und Anecdoten, die so leicht wahr als falsch, und so leicht falsch als wahr, oder doch sehr untermengt seyn können, sondern von zuverläßigen Geschichten.

Bey disen nun kommt es forderist darauf an, was erweislich ist, oder nicht: Vile Sachen seynd Reichskundig, oder doch sonst dem, der es angibt oder schreibt, so zuverläßig bekannt, daß er vernünftiger Weise ohnmöglich daran zweiflen kan; und dennoch muß man gewärtig seyn, daß es mit gröstem Eyfer widersprochen, als eine Unwahrheit behandelt, ja wohl gar Genugthuung deswegen, oder doch

Beweiß davon, gefordert wird, weil man voraus weißt, daß mit einem solchen Beweis, als in gerichtlichen Sachen erfordert wird, nicht aufzukommen ist, oder auch derselbige keck darum abgeläugnet werden kan, weil kein Richter vorhanden ist, der einen Ausspruch in der Sache thun könnte.

Dahin gehören 1. die Beschwerden derer Reichsstände über den Kayserlichen Hof und dessen Ministerium, und hinwiederum des Kayserlichen Hofes und dessen Ministerii über die Reichsstände überhaupt, oder über gewisse Gattungen, Corpora, Collegia, Classen oder Bäncke derselbigen, oder auch über einige oder einzelne Reichsstände insbesondere.

Derer ältern Zeiten, darinn wir uns nur derer Geschichtschreibere bedienen müssen, nicht zu gedenken; so lese man nur die wegen der Absetzung Kayser Wenzels im Druck vorhandene Staatsschriften, ingleichen die von Kayser Friderichen III. an, nunmehro aus Archiven an das Licht gestellte Handlungen auf Reichs- auf Churfürsten- auf Wahltägen, bey denen Passauischen und Westphälischen Fridenstractaten, die währender teutscher Kriege ans Licht getrettene Schriften derer Höfe selbsten, die so genannte Anhaltische und Spanische Canzleyen, u. s. w.

u. s. w. Was kommen darinn für Facta, deren Beweise, und daraus gezogene Beschuldigungen vor; und wie werden selbige anderer Seits geläugnet, anderst ausgelegt, bemäntelt, entschuldiget, oder gar gerechtfertiget und belobet!

2. Ist hier dessen zu gedenken, was die Catholische denen Evangelischen, und die Evangelische denen Catholischen, besonders dem Clero, besonders dem Päbstlichen Hof, dem nideren Clero, und namentlich denen Jesuiten, in facto Schuld geben.

Seit den Zeiten der Reformation, bey und nach denen Religions- und Westphälischen Freidenstractaten, und biß auf den heutigen Tag, gehen dise reciproque Beschuldigungen, Abläugnungen, und Entschuldigungen, an einem fort, und es ist ein unergründliches Meer von angegebenen Factis, welche dahin einschlagen und täglich von neuem zum Vörschein kommen.

3. Seynd die Beschwerden gegen die höchste Reichsgerichte nicht zu übergehen, welche bald von beederley Religionsverwandten, bald nur von dem einen Religionstheil, bald von dem gesammten Reich, bald wenigstens von ganzen Reichscollegiis, bald von einigen oder einzeln Reichsständen geführet werden.

Man sehe z. E. in Herrn von Schauroths Sammlung des *Corporis Evangelicorum*, wie vile und bittere Klagen die Evangelische über sie geführet haben; was aber bald der Kayser, bald die Catholische, bald die Reichsgerichte selbst, darauf geantwortet haben.

A. 1711. übergabe das Churfürstliche Collegium dem neuen Kayser vile theils gemeinschafftliche, theils der Evangelischen besondere, Beschwerden über den Reichs-Hofrath. Kan man glauben, es seye etwas gesetzet worden, davon dieses hohe Collegium hätte glauben oder vermuthen können, es seye einem befugten Widerspruch ausgesetzt? Man halte aber das A. 1714. an den Reichs-Hofrath ergangene Kayserliche Decret dagegen, darinn zwar jene Beschwerden nicht benahmset, aber in der That, (wie es die Gegeneinanderhaltung zeiget,) gemeinet werden! Mit welcher Härte werden sie behandelt! so daß, als auf dem Wahltag A. 1741. in Vorschlag kame, in der neuen Wahlcapitulation dises Kayserlichen Decrets mit zu gedenken, zu Salvirung der dem Churfürstlichen Collegio gebührenden, in solchem Decret aber nicht überall befindlichen, Achtung, bedenklich gefunden wurde, selbiges schlechterdings zu erkennen.

4. Ist schon öfters in öffentlichen Staatsschriften und bey anderen Gelegenheiten, z. E. in Stimmen, welche bey dem Reichs-Convent abgelegt worden seynd, bald mehreren Ständen z. E. denen alt- welt- Fürstlichen, bald einzelnen Ständen, z. E. Oesterreich, Chur-Brandenburg, rc. viles Schuld gegeben, von Denenselben aber mit großem Eyfer widersprochen worden.

5. Führen auch wohl privat-Scribenten mehrmalen sehr wichtige in die teutsche Reichsverfassung einschlagende Geschichte an: z. E. der, so Anmerkungen zu der teutschen Uebersetzung des Hip. à Lapide verfertiget hat, gehet im 3ten Theil, S. 85. u. f. die Kayserliche Wahlcapitulation durch, und will von Articuln zu Articuln zeigen, daß derselbigen unter einer gewissen Kayserlichen Regierung in allen wichtigen Stücken zuwider gehandelt worden seye: wo ihme aber der Beweis auf eine gerichtliche Art gar oft ermanglen, und von dem Kayserlichen Hof gar wenig oder auch nichts davon eingestanden werden würde.

Bey disen Umständen nun kommt es ferner und 2tens gar oft, nicht so wohl darauf an, was wahr, oder auch, was erweislich, sondern was räthlich seye?

Reichsstände werden hierinn selbst wissen, was sie zu thun oder zu lassen haben; und von Denenselbigen ist hier keine Rede; sondern von Privat-Scribenten.

Wann nun dise etwas dergleichen in ihren Schriften anführen, welches resp. von dem Kayserlichen Hof Selbst, oder von denen Reichsständen, besonders von der Religions-parthey, denen er beypflichtet, in Zeiten, wo kein innerlicher Krieg in Teutschland ware, öffentlich angegeben worden, auch in Büchern, welche ihren freyen Gang in Teutschland haben, zu lesen ist; das ist billig keiner Censur, Durchstrich, oder gar einer Straf, unterworffen, wann es gleich Sachen betrifft, die man nicht gerne höret, oder welche von dem andern Theil widersprochen werden: Und wie der Kayserliche Hof einen Kayserlich Gesinneten, oder die Catholische einen Catholisch Gesinneten, deßwegen niemalen zur Verantwortung ziehen werden; so muß auch denen Reichsständisch Gesinneten, wie auch denen Evangelisch Gesinneten, gleiches Recht angedeyhen.

Aber wie stehet es um die Vorwürfe, so einander zwar öffentlich gemacht werden, aber zu einer Zeit, da es in Teutschland zu innerlichen Unruhen gekommen ist, wann selbige nachmals

wie-

wieder beygelegt worden seynd und verglichen worden ist, daß das vergangene in Vergessenheit gestellet werden solle? Auch hier kommt es auf die Umstände an. Z. E. manches lässet sich dennoch wieder sagen, so vil die Sache selbst betrifft, wann nur die bittere Schreibart, darinn sie vorgetragen worden ist, gemäßiget wird; manches hingegen lässet sich nicht wiederhohlen, ohne daß man besorgen müßte, einen Hof zu beleidigen und darüber Verdruß zu bekommen; manches lässet sich schreiben, wo man des hinlänglichen Schutzes seines Hofes versichert ist, hingegen nicht mit Sicherheit und ohne Gefahr, wo es daran ermangelt.

Eben dieses findet nun noch mehr statt bey Wiederhohlung solcher angeblicher Factorum, die nur von Privat-Scribenten angeführet werden; zumalen, wann selbige nicht mit tüchtigen Zeugnissen oder Urkunden beleget, oder gar nur in folle, ohne Bemerkungen derer besonderen Umstände, und auf eine nicht sehr wahrscheinliche Weise vorgebracht worden seynd.

Uebrigens erfordert der dem Haupt und Gliedern des teutschen Reichs schuldige Respect, und die schuldige Achtung für den innerlichen Ruhestand in Teutschland, daß, so vil möglich ist, der hohen Personen selbst geschonet und nichts berüh-

berühret werde, welches neues Mißtrauen oder neue Unruhen erregen könnte.

Man muß aber anderer Seits dises auch nicht zu weit ausdehnen, daß man unter disem Vorwand alles durchstreichen, oder als strafmäßig erklären wollte, was bloße unangenehme Wahrheiten enthält, die man nicht widersprechen kan, und doch selbige nicht gern in das Angedenken des Publici bringen, oder auch solches Angedenken erneuren lassen will.

Noch will ich eines besonderen Falles gedenken. Es kan sich nemlich zutragen, daß ein Rechtsgelehrter um ein Gutachten oder Rechtsbelehrung ersuchet wird: Ob dises oder jenes in facto Grund habe, oder nicht? Darff er da seine Meinung nach bestem Wissen und Gewissen sagen? Allerdings, und warum nicht hierinn eben so wohl, als in Sachen, wo es nicht so wohl auf das Factum, als auf einen Rechtspunct, ankommt?

Und dennoch kan man hierüber Ungelegenheit bekommen; wie dieses belehret.

Um das Jahr 1746. waren die Meinungen in dem Magistrat zu Nordhausen getheilt: Ob die Reichsvogtey und das Reichsschultheissenamt allda noch jezo Reichslehen seyen oder nicht?

Der Burgermeister Wild kame deßwegen zu mir nach Ebersdorff, und verlangte mein Gutachten: Nach deme, was er mir an die Hand gegeben, und ich damals finden konnte, glaubte ich: Nein! richtete mein Gutachten darnach ein, und selbiges wurde gedruckt. Darauf wurde im Reichs-Hofrath beschlossen, den Reichs-Fiscal gegen mich zu excitiren, welches aber auf Vorstellung des Herrn Reichs-Hofraths von Senkenberg dahin abgeändert wurde, daß man meinen Schwager, den Reichs-Hofrathsagenten von Vischer, vor eine Reichs-Hofraths-Deputation forderte, und ihme zu erkennen gabe, daß mein Gutachten denen bey der Reichscanzley befindlichen Urkunden zuwider lauffe, und ich also eine fiscalische Action verdienet hätte, womit ich aber dermalen, wegen meiner sonstigen Verdienste, verschonet werden, mich aber in das künfftige besser in Acht nehmen, und mein Schwager mir dieses überschreiben sollte: Ich beschwerte mich aber darüber in einem Schreiben an den Herrn von Senckenberg, weil ich nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hätte, von denen bey der Reichscanzley befindlichen Acten unmöglich hätte Nachricht haben können, und so der Reichsfiscal gar offt bald gegen dise bald gegen jene Juristenfacultät agiren müßte, welche aus deme, was ihr vorgelegt wird, ein Factum herausziehet, und sodann ihr rechtliches Gutachten bona fide auf

di-

dises Factum gründet, wann auch gleich selbiges, nach andern, ihro unbekannt geblibenen Urkunden ganz falsch, oder doch mangelhaft wäre: Als mir aber nachhero Urkunden in die Hände fielen, daraus ich überzeugt wurde, daß in der That obige Aemter Reichslehenbar seyen, änderte ich freywillig und gerne meine Meinung, thate es auch dem Magistrat zu Nordhausen selbst zu wissen.

Eben so solle auch ein gewisser bekannter und mit Urkunden belegter historischer Bericht ꝛc. dem Verfasser die Ungnade eines grossen Hofes zugezogen haben, weil dadurch ein Factum herauskommt, welches dem Interesse dieses hohen Hauses nicht zuträglich ist.

§. 14.

Anführung anderer Meinungen.

Sollte es möglich seyn, daß als etwas Censurwürdiges angesehen werden könne, wann man aus anderen unverbottenen Büchern, oder sonst, anderer Höfe, Religionsverwandten, oder privat-Scribenten Meinungen, ꝛc. aufgeworfene Fragen, u. d. bloß historischer Weise anführet? Daß es möglich seye, habe ich selbst erfahren, und mich damit vorlängst

(1) ge-

(r) gegen des Herrn Hofraths Treuers Vorwurff, daß ich offt gar zu schüchtern seye, meine eigene Meinung zu sagen, vertheidiget. Weil ich nemlich wußte, daß eine von mir herauszugeben gewillte Schrift eine paßionirte Censur zu paßiren haben würde; so wollte ich recht sicher gehen, und erwählte die Art, daß ich, wo etwas nicht ausser allem Streit ware, setzte: Der Kayserliche Hof ist diser : : : Meinung, die Reichsstände diser : :; die Evangelische diser : :, die Catholische jener : : Man wollte aber nicht einmal dises leiden, sondern ich sollte schlechterdings gewisse Meinungen vertheidigen, und gewisse Meinungen entweder gar nicht berühren, oder auch gleich widerlegen: Ich thate aber weder das eine, noch das andere, und bezoge mich darauf, daß in allen Wissenschaften erlaubt seye, auch die gefährlichste, seltsamste und ungegründeteste Meinungen historischer Weise zu erzählen; wie dann solcher gestallten in der Bibel selbsten stehe: Es seye kein Gott; es seye keine Auferstehung der Todten, kein Engel, kein Geist; mit dem Tode des Menschen seye alles aus; thue, was dein Herz gelüstet, u. s. w.

Ich

(r) in der Vorrede zu der 2ten Auflage meiner Nachlese zu meinem Compendio Juris publici.

Ein andermal warff ich bloß die Frage auf: Ob ein Röm. Kayser, während seiner Abwesenheit außer Reichs, seine Gemahlin zur Reichs-Verweserin bestellen könne? (Es ware noch zuvor, ehe A. 1742. und hernach eine Stelle wegen des Reichsvicariats bey Abwesenheit eines Kaysers außer dem Reich in die Kayserliche Wahlcapitulation kame:) In der Censur aber wurde es durchstrichen; ob ich gleich nichts entschiden hatte, und mich darauf bezoge, daß **Spener** in seinem teutschen *Jure publico* eben dise Frage aufgeworffen und untersucht, dadurch aber mich veranlaßt hätte, sie auch mit etlichen Worten zu berühren.

Endlich hat es sich auch zugetragen, daß, als ich in einer meiner Schriften gewisse Sachen in kurze Sätze fassete, und dabey anmerckte, daß dieselbige in **meinem teutschen Staatsrecht** in denen angezeigten Stellen weiter ausgeführet wären, in der Censur allemal die Citation meines teutschen Staatsrechts ausgestrichen wurde, ob gleich selbiges in ganz Teutschland einen freyen Lauff hat.

§. 15.

Eigene Meinung.

Nun entstehet weiter die Frage: Wie ferne darff ein teutscher Schrifftensteller in teutschen

Staats-

Staatssachen seine eigene Meinung über den Rechtspuncten eröffnen? Da ist nun wiederum vorauszusetzen, daß selbige nicht gegen die Reichsgrundgesetze anstossen, und besonders auch die Verordnung des Osn. Frid. Art. 5. §. 50. und der Kayserl. Wahlcapit. Art. 2. §. 6. beobachtet werden müße.

Unter diser Einschränkung nun wird in thesi nicht wohl Jemand abläugnen, daß übrigens erlaubt seye, seine Meinung frey sagen zu dörffen.

Es ist auch, gegen die Denckensart derer ältern Zeiten, nunmehro dahin gekommen, daß man z. E. der Freyheit, über die teutsche Reichsgrundgesetze schreiben zu dörffen, selbst an denen höchsten Reichsgerichten formlich und unbedencklich das Wort spricht, wie aus disem Reichs-Hofraths-Concluso vom 12. October 1745. erhellet: "Es wird dem hiesigen Buchhändler Reinhard Eustachio Möller untersagt, die Wahlcapitulation Ihrer jetzt glorw. regierenden Kayserlichen Maj. nachzudrucken; - - - Sollte er aber Anmerckungen zu gedachter Kayserl. Capitulation, jedoch mit Auslassung des Texts, herauszugeben gesinnet seyn; so bleibet ihme solches unbenommen."

Allein, so bald es auf Puncten kommt, welche zwischen gewissen Parthien, z. E. dem Kayser und denen Reichsständen, denen Catholischen und Evangelischen, denen Chur- und Fürsten, u. s. w. streitig seynd, da wird die teutsche Freyheit in vilen großen Landen je mehr und mehr eingeschränckt, und man solle nichts anderes vor Recht halten und erklären, als was dem Staatsinteresse des Hofes, in dessen Land man lebt, oder eine Schrifft heraus kommt, gemäß ist.

Ob nun zwar freylich das allgemeine Beste auch hierinn vordringen und Niemand verwehret werden sollte, auf eine glimpfliche Weise sagen und schreiben zu dörffen, wie man als ein unpartheyischer Rechtsgelehrter und ehrlicher Mann, der Niemand zu Lieb noch zu Leid handeln will, dencket; so möchte doch noch einiges zur Entschuldigung vorgewendet werden können, wann ein Hof von seinem Unterthanen nicht leiden will, daß er Grundsätze vertheidige, welche denen seinigen zuwider seynd: Aber, wann man es auch auf Andere erstrecken will, gehet wohl die Sache zu weit.

Als dahero dem Göttingischen Herrn Professori **Schmaussen** bey der Censur seines Compendii Juris publici zu Leipzig allerley theils durchstrichen, theils so abgeändert wurde, daß es des Verfassers Meinung entgegen ware,

wåre; hatte er sich in einem denen folgenden Auflagen beygefügten Anhang billig offentlich darüber beschweret.

Ferner: Wann der Kayser und die Reichsstånde in öffentliche Streitigkeiten mit einander gerathen, wie weit sich des einen oder anderen Theils Gerechtsamen in disem oder jenem erstrecken; wie z. E. wegen des Cammergerichtlichen Visitationswesens bey dem Reichsconvent A. 1706. und bey der jetzigen Cammergerichts-Visitation geschehen ist; so werden ja weder der Kayser denen Stånden, noch die Stånde dem Kayser, es verdenken können oder wollen, wenn jeder Theil seine zu haben glaubende Gerechtsame durch seine Comitial-Gesandte, oder Subdelegirte zu Wetzlar, bestmöglichst, nur glimpflich, vertheidiget: Was nun disen recht ist, kan einmal auch nicht unrecht seyn, noch als etwas stråfliches angesehen werden, wann eine dritte privat-Person, ob sie gleich keinen Beruf darzu håtte, eben dise streitige Gerechtsame des einen oder anderen Theils auf eine bescheidene Weise ins Licht zu stellen bemühet ist. Der Streit an sich ist ja kein Geheimniß; es ist um einen Rechtspuncten zu thun, und über einen jeden streitigen Puncten unseres teutschen Staatsrechts darff ein jeder Rechtsgelehrter seine Meinung entdecken; durch bescheidene und gründliche Abhandlungen und Wechselschrif-

ten wird der Streit nicht weiter ausgebreitet, oder beschwerlicher gemacht, sondern zu einem billigmäßigen Vergleich eingeleitet; es seye dann, daß man selbst erkenne, daß man unrecht habe, und keine hinlängliche Replic ertheilen könne, dennoch aber eben seine Meinung durchsetzen wolle. Privatpersonen haben zwar kein Recht, sich in Streitigkeiten großer Herrn zu mengen; aber, wo ist verbotten, oder warum sollte verbotten seyn, zu sagen, was *in thesi* recht oder unrecht zu seyn scheine?

So auch in Religionssachen. Entweder müßte allen Rechtsgelehrten von beyden Religionspartheien verboten werden, über die zwischen beyden Theilen streitige Puncten gar nichts mehr zu schreiben, (und das würde wenig Nutzen haben!) oder wann dem einen Theil erlaubt ist, seiner Religionsverwandten gemeinsame Grundsätze zu vertheidigen; so muß es (nach der Grundregel der teutschen Staatsverfassung im Osn. Frid. Art. 5. §. 1. Quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum,) auch dem andern Theil vergönnet seyn.

Ist aber erlaubt, in Sachen, darinn bereits Reichsgerichtliche Erkenntniße ergangen seynd, rechtliche Gutachten auszustellen, oder sonst etwas darinn zu schreiben, wann es gleich banen Erkenntnissen entgegen wäre?

Als

Als A. 1760. vom Reichs-Hofrath in Münzsachen eine Kayserliche local- wie auch eine Kayserliche Meß-Commission gegen die Reichsstadt Frankfurt erkannt wurde, liesse der Magistratt bey zweyen Juristen Facultäten Responsa einhohlen, selbige drucken, und bey dem Reichs-Hoffrath so wohl, als dem Reichsconvent übergeben, welche dahin giengen, daß dergleichen Commißionen nach der Reichsverfassung nicht statt hätten; und es wurde weder gegen der Statt, noch disen Facultäten geahndet.

Wie aber, wann Ihro Kayserliche Majestät, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, oder in Dero Namen ein höchstes Reichsgericht eine Lehre für unrichtig, schädlich und Reichsconstitutionswidrig erkläret, wie z. E. in dem Kayserlichen Commißionsdecret von 1720. 12. Apr. in Ansehung derer Evangelischen Stände und Scribenten Lehrsätze von dem Simultaneo, der Selbsthülfe, u. s. w. desgleichen in Reichs-Hofraths-Conclusis in Ansehung derer Evangelischen Stände ꝛc. Lehrsätze von der Reichsgerichte Jurisdiction in Ehe- und Kirchensachen geschehen ist? u. s. w.

A. 1759. M. Aug. ([1]) wurde ein Extract eines Kayserlichen Rescripts an die Principal-

([1]) Oertels Reichstags-Diar. 1759. p. 803,

Commißion zu Regensburg bekannt, wodurch Sr. Majestät der Kayser derselben zu vernehmen gaben, daß, obgleich Allerhöchst Dieselbe sehr und beständig Sich hätten angelegen seyn lassen, allschädligen Zwitracht und Mistrauen zwischen beyden Religionstheilen abzuhalten; jedennoch solche geschribene und gedruckte Schrifften seit einiger Zeit zum Vorschein gekommen wären, welche dergleichen allgemeine Zwitracht und Zank im Reich anzurichten vermögend seyn dörfften: Ueber derley Benehmung trügen nun Sr. Kayserl. Maj. ein grosses Mißfallen, und fügten die Verwarnung hinzu, daß von allem solchen gegen die Gebühr der Gesetze gehenden Betragen abgestanden werden möchte; widrigenfalls ohne alle Rücksicht, wen es betreffe, dasjenige, was deshalber im Westphälischen Friden verordnet, und sonst in der Wahlcapitulation zugesichert sich fände, zum Vollzug mittelst ernstlichen Kayserlichen Einsehens, gebracht werden müßte ꝛc.

Und A. 1760. 4. Mart. (r) ergienge ein anderweites Kayserliches Rescript an die Principalcommißion: Se. Kayserl. Majestät hätten vernommen, daß, ohnangesehen Dero gleichmäßigen Rescripts vom 24. Aug. a. praet. so wohl

(r) l. c. 1760. p. 108.

wohl der Professor Strube, als der Fürst und Abt zu St. Emmeran, sich unterstanden, abermalen neuerliche Schriften über den Innhalt des Westphälischen Fridens in einigen, die Rechte beyderley Religionstheile betreffenden Puncten zum Druck zu bringen. Dises ungebührliche Unternehmen könnten Se. Kayserliche Maj. nicht anders als mißfällig ansehen, und verdienete solches allerdings von nun an schon die in den Gesetzen wider derley Streitschriften verordnete Strafe und Ahndung: Dieselbe wollten jedoch noch vor der zu verfügenden Schärfe alle Wege der Mäßigkeit erschöpfen, und dahero auch die Gesandtschafften beyder Religionstheile an erst ersagtes Kayserliches Verbot erinneren lassen, womit dem Professor Struben die Gelebung desselben und die Einhaltung der gesetzmäßigen Gebühr wohl eingeschärfet werde, auf daß es eines ernstlicheren Einsehens nicht gebrauche, gleichwie dem Herrn Fürsten und Abbten von St. Emmeran durch ein sondergeschärfftes Kayserliches Rescript die ebenmäßige Bedeutung geschehen, und ihm das Vergangene als ein unziemliches Unternehmen im widerhohlten Ernst nachdrücklichst verwisen und derselbige befehliget worden seye, durch weitere Publication dergleichen Streitschriften sich an dem nicht schuldig zu machen, was das Fridensgesetz beyden Theilen hierunter auferlege, und

solchen durchaus behörig einzuhalten, so lieb Ihm seyn möge, die dißfallsige gesetzmäßige Ahndung zu vermeiden.

Ich verehre das legale Ansehen des Reichs-Oberhaupts und derer Reichsgerichte nicht nur, sondern bin auch ein eyfriger Verfechter desselbigen: Aber ich kan auch das nicht für legal oder ohnstreitig erkennen, worinn der Kayser, oder die Reichsgerichte, so dann die Stände, oder die beederley Religionspartheien, verschidener und einander ganz entgegengesetzter Meinung seynd, oder wo zwar der Kayser, oder ein Reichsgericht etwas entscheiden wollen, welches aber entweder alle Stände, oder doch ganze Classen derselben, nicht davor annehmen, Gegenvorstellungen dawider thun, und darinn, (als einer nach unserer Reichsverfassung, sich zu keinem obriſtrichterlichen Ausspruch, sondern allein zu einer gütlichen Vergleichung bey der allgemeinen Reichsversammlung, qualificirenden Sache,) keine Befehle annehmen zu müssen, sich verbunden erachten. Da nun die gesetzgebende Macht weder allein bey dem Kayser, noch allein bey denen Ständen, und unter diesen weder allein bey denen Evangelischen, noch allein bey denen Catholischen, sondern bey beyden zugleich, beruhet; so kan man zwar dem Kayser und denen Reichsgerichten nicht verdenken, wann sie an denen Ihnen mißliebigen

Lehr-

Lehrsätzen nicht nur keinen Antheil nehmen, sondern auch sie mißbilligen: Aber höher wüßte ich es auch nach denen Reichsgesetzen uud unsrer ganzen Reichsverfassung nicht zu treiben.

Wann nun ein privat-Scribent in dergleichen streitigen Puncten bloß seines Hofes, oder seiner Religionsparthie Ständen Meinung beypflichtet, und selbige vertheidiget; so begehet er, es mag hinkommen wo es will, und die Censur unternommen werden, von wem sie will, nichts sträfliches, und man kann ihme mit Recht dergleichen Dinge nicht durchstreichen, vil weniger ihn nöthigen, die seiner Ueberzeugung oder seines Hofes entgegen gesetzte Meinung zu vertheidigen.

Indessen haben wir doch einen Fall erlebt, der allerdings weit aussehend ware. Es wurde nemlich der Reichsfiscal gegen die vermuthete Verfasser, wie auch den Drucker, einiger in der Dierdorffer Closterbausache zum Vorschein gekommenen Schrifften excitirt, auch der Proceß, (ob gleich das Corpus Evangelicorum die Verfassere und deren Schriften durch ein förmliches Conclusum von 1755. 23. Sept. ([r]) in Schutz nahme,) dennoch fortgesetzt, bis er am zwar

([r]) v. Mein teutsch. Staatsarch. 1755. 2 Band, 753. S.

Ende auf sich ersitzen bliebe. Nun gestehe ich zwar gerne, daß ich nicht alles in disen Schriften enthaltene als meine Privat-Meinung annehmen oder vertheidigen möchte: Aber eben so wenig möchte ich vertheidigen, daß bey solcherley Umständen eine fiscalische Strafe Platz fände.

§. 16.

Raisonnemens rc.

Nun gelange ich an einen etwas delicateren Punct: Ob und wie ferne nemlich einem Privat-Scribenten erlaubt seye, über Sachen, welche in das teutsche Staatsrecht, oder in die teutsche Staatsklugheit einschlagen, politische Betrachtungen anzustellen, zu raisoniren, dise oder jene Art zu handlen, zu loben oder zu tadlen, politische Vorschläge zu thun, politische Prophezeyhungen zu stellen, u. s. w.?

Verbotten ist es nirgendswo. Noch mehr! Wir haben die Menge Exempel, daß der Kayserliche Hof, oder Reichsständische Höfe, Catholische oder Evangelische, dergleichen Schriften und Stellen den freyen Lauff gelassen, auch selbige wohl gebilliget, befördert oder belohnet haben, so lang es mit ihrer Denckensart, Staatsgrundsätzen und Staatsinteresse übereinkame

und

und für dasselbige vortheilhaft wäre: So bald es aber mit demselben in Collision käme, je mehr Aufsehens es machte, und je nachtheiligere Folgen man davon besorget; um so weniger wollte man es leiden, und es als eine Verwegenheit ansehen.

Nun, wer eines hinlänglichen Schutzes versichert ist, der kann deßwegen dennoch ruhig schlafen: Wem es aber daran ermanglet, der muß es entweder bleiben lassen, oder das: Pater peccavi, anstimmen und Beßerung versprechen, oder gedultig erwarten und ertragen, was für ein Schicksal auf ihme wartet. Dabey muß ich denen, die es noch nicht wissen, die Lehre geben, daß man in dergleichen Fällen gar oft nicht diejenige Schrifften oder Stellen, über welche man eigentlich unwillig ist, anpackt, oder sich daran hält; sondern man sucht etwas anders hervor, an welches man sonst nicht wohl gedacht hätte, oder es doch ungeahndet hätte hingehen lassen.

Noch mehr! Wie es überhaupt um die Censur etwas mißliches ist, und, nach Beschaffenheit der Einsicht und der Affecten eines Censoris, offt etwas stehen gelassen wird, wobey man sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit einer Ahndung hätte vermuthen können, hingegen aber etwas

etwas als anstößig paßieren muß, daran, oder daß man ihme disen oder jenen Verstand beylegen, oder gewisse Folgen daraus ziehen könnte oder würde, man niemals gedacht hätte; so gehet es auch in dergleichen Materien, und man muß zuweilen da gefehlt und es grob versehen haben, wo man geglaubt hatte, es auf das beste gemacht und die Feder so geführet zu haben, daß die Mäßigung und der Patriotismus aus allen Linien hervorleuchten würde; wie es mir selber also mit meiner Schrifft **von Comitial-Handlungen über denen Religions-Beschwerden** ergangen ist.

Daß aber auch hierinn offt etwas auf Zeit, Personen, und andere Umstände ankomme, kan dises zum Beyspil dienen: Ich hatte in **mein teutsches Staatsrecht** eine starke Stelle gegen den Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg-Schwerin einfliessen lassen, und kein Mensch besprach mich jemals deswegen: Als aber bey dem Reichsconvent eine Schrifft zum Vorschein kame, darinn dise Stelle, mit namentlicher Anführung meines teutschen Staatsrechts, und blos mit meinen eigenen Worten, angeführet wurde, ward sie allein um dieser Stelle willen confiscirt.

Und im letzten teutschen Krieg wurden durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum vom 19. Nov. 1756. (¹) politische Schrifften confiscirt, welche doch gleich darauf in meinen und anderen Sammlungen von Staatsschriften ohne alle Ahndung nachgedruckt wurden.

* * *

Ferner ist der selbstredenden Billigkeit gemäß, daß einem Schrifftensteller ein zum Vortheil seiner Religion gereichender Vorschlag oder Raisonnement nicht verübelt werde, wenn man weder laugnen kan noch wird, daß, wenn man den Fall umkehrte, die andere Religionsverwandte eben so dencken, sprechen, schreiben und urtheilen würden. —

Eben dise Bewandtniß hat es auch damit, wann man aus des anderen Religionstheils eigenen unverwerfflichen Zeugnissen darthun kan, daß eines Schrifftenstellers geäußerte politische Anmerckungen allerdings gegründet seyen. —

* * *

Bey innerlichen Unruhen im teutschen Reich haben dergleichen politische Schrifften noch ihre

(¹) v. mein teutsch. Staatsarch. 1756. 1. Band, 873. S.

re besondere Schicksale an den Reichsgerichten und an vilen anderen Orten. Man darff offt schreiben, was man will; aber nur zu Gunsten der einen Parthie: Das Gegentheil aber ist strafmäßig.

Der erstberührte teutsche Krieg giebt Beyspile davon an die Hand. —

Ich will indessen einige damalige Reichs-Hofraths-Conclusa von diser Materie beybringen.

Veneris 19. Nov.. 1756.

Den gewaltsamen Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischen Einfall in die Königl. Pohlnisch-Chur-Sächsische Chur-Lande, auch weiteren Anzug in die Reichslande, in specie verschidene jeztmalen zum Vorschein kommende Impressa betreffend; sive der Kayserliche Büchercommissarius Scheben sub praes. 9 huj. erstattet allerunterthänigsten Vorbericht in Betreff derer in der Reichsstatt Franckfurt in offentlichem Druck erscheinender Königlich-Preussisch-Churfürstlich-Brandenburgischer Impressorum, oder derer zu vermeintlichem Behuf der Preußisch-Brandenburgischen Empörung in Druck gegeben werdender Schriften; cum adj. 2. Impress.

Idem

Idem in specie pto derer dem Buchführer Hechtel und Eßlinger zu Franckfurt am Mayn confiscirten: **Brief eines Freundes von Leyden an seinen Freund zu Amsterdam**, dann: **Patriotisches Bedencken** ꝛc. it. *Mémoire pour justifier le Roi &c.*: *Mémoire raisonnée* sub praes. 18. curr. mens. erstattet allerunterthänigsten Bericht, und bittet um allergnädigsten Verhaltungsbefehl; cum adj. Protoc. et Lit. A. usque H. incl.

1. Ponantur der Kayserlichen Bücher-Commission Vor- und Berichte d. d. 1. & 8. &. praes. 9. &. 18. huj. ad Acta.

2. Rescribatur eidem: Es seye von derselben wohl beschehen, daß sie die daselbst, sub Rubro: **Schreiben eines Freundes aus Leyden an einen Freund in Amsterdam**, in Teutsch- und Französischer Sprach, wie auch sub rubro: **Patriotische Gedanken über das Kayserliche Hofdecret**, zum Vorschein gekommene Impressa, und zwar das erstere als eine Schmähschrift, das leztere hingegen von darum confisciret habe, weilen bey disem Scripto weder der Name des Verfassern, noch iener des Druckern, mit beygesetzet ware: Diejenige Impressa aber, welche

unter dem Namen des Königs in Preussen, Churfürsten zu Brandenburg, oder jenem Dessen Ministerii, herausgegeben würden, (als, worüber das behörige seiner Zeit zu verordnen, Ihro Kayserliche Maj. Sich vorbehielten) seye unter dem ihr, der Bücher-Commißion, beschehenen Auftrag nicht mitbegriffen; die Büchercommißion habe demnach in solcher Maaß die Handlung ihres Amts weiter fortzusetzen, und dabey die Bestrafung des dasigen Burgern Hechtel dem Magistrat zwar heimzulassen, darauf jedoch zu sehen: Ob solche beschehe? und darüber allenfalls weiter zu berichten: Wie ingleichen auch nach denen Druckern und Verfassern der Eingangs ermeldten Schmähschrift weiter zu forschen; da hingegen die übrige zur einsweiligen Verwahrung genommene Impressa, welche, obermeldter maßen, unter dem ihro beschehenen Auftrag nicht begriffen sind, denen Buchhändlern, welchen sie abgenommen worden, anwiderum zurück zu geben, und von allem weiteren Erfolg allerunterthänigst zu berichten.

Den 9. Dec. darauf wurde auch der Magistrat zu Franckfurt auf das vorstehende Conclusum verwisen.

An. 1757. 24. Mart. wurde der Bücher-commißion wiederum rescribirt: Sich nach erst-besagtem Concluso vom 19. Nov. ferner zu achten, und gegen den Autorem sowohl, als Druckern, des sub Rubro: Patriotische Gedanken über das Kayserliche Hofdecret zum Vorschein gekommene Impressum weiter zu inquiriren; wobey gegen den Buchhändler Hechtel, wann diser auf dessen nochmalige Constituirung, die ihme zustellende Fragstücke behörig nicht beantworten, oder sonsten darinnen unziemliche Ausflüchte suchen sollte, der Magistrat zu Franckfurt Instructionsmäßig zu requiriren seye, um denselben durch diensame Zwangsmittel zum Geständniß der Wahrheit anzustrengen: Gegen den Buchhändler Eßlinger aber, welcher nach dem ihm allschon angedeuteten Verbot unternommen haben solle, mit dem Verkauff des obbemeldten Impreßi ferner fortzufahren, habe Commißio die Untersuchung vorzunehmen, und hiernächst über den Befund des einen und des andern, mit Beylegung des Protocolli, allerunterthänigst zu berichten; worauf so dann das weitere allergerechtest verfüget werden solle.

§. 17.

Schreibart.

Bißhero habe ich von der Freyheit, in Absicht auf die Materien selbst gehandelt: Nun

aber ist auch noch etwas weniges von der Schreib-
art zu sagen.

Nun da gibt es in thesi wohl wenig oder
keinen Streit, sondern man erkennet allerseits,
daß in dergleichen Schriften, der dem aller-
höchsten Oberhaupt des Reichs so wohl, als
auch denen höchsten, hohen und übrigen Stän-
den des Reichs, gebührende Respect niemalen
ausser Augen gesetzet werden solle.

Wann dahero dergleichen Schrifften zum
Vorschein kommen, wie z. E. Herrn **Car-
rachs von der Kayserlichen obrist- rich-
terlichen Gewalt**, wie Hip. á Lapide *Diss.
de ratione Status Imperii Rom. Germ.*
wie die **Anmerckungen zu dessen teutschen
Uebersetzung**, u. s. w. so werden alle unbe-
fangene Gemülher, sie seyen im übrigen einer
Staatsparthie und Religion zugethan, welcher
sie wollen, die freche, zügellose und verwegene
Schreibart derer Verfassere allemal äusserst miß-
billigen und für höchst strafbar erkennen.

Indessen träget es sich doch auch zuweilen
zu, daß, wann die Sache selber odios, aber
so beschaffen ist, daß man sich nicht getrauet,
sich dagegen zu regen, die Wahrheit derselbi-
gen abzuläugnen, die gute Sache derselbigen
gründlich zu widerlegen, oder sich sonsten mit
sei-

seinen Absichten bloß zu geben; so müssen es die arme unschuldige Wörtlein entgelten und der Sündenbock seyn.

Wie der Cammergerichts-Präsentatus, Herr von Plönnies, wegen der bey einer Kayserlichen Commißion übergebenen Schrift sicherlich nimmermehr vom Reichsfiscal würde belangt worden seyn, wann man dises nicht als ein Mittel angesehen hätte, des Herrn Präsentati von Speckmann Annahme zu befördern; so kan es noch mehrern Schriftstellern in seiner Maaße ergehen.

2. Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Schriften, welche in die Religions-Staats-Streitigkeiten einschlagen. Man erkennet, die Reichsreligionsgrund-Gesetze sollen nicht angetastet, verdrehet, falsch appliciret werden, u. s. w. ferner die Schreibart und Ausdrücke gegen andere Religionsverwandte sollen in den Schrancken der Mäßigkeit und Bescheidenheit verbleiben: Aber in praxi gestattet man darinn bald zu vile bald zu wenige Freyheit.

Wie vile Freyheit hat sich auch hierinn der Herr Prälat **Kraus** herausgenommen! Wo hat sich aber ein Reichsfiscal gegen ihn gereget? Wie vile Andere, auch Rechtsgelehrte, haben

 gegen

gegen die Evangelische auf die frecheste Art geschrieben, ohne daß es von Jemanden wäre geahndet worden, biß die Evangelische Reichsstände Sich darüber bey Kayserlicher Maj. beklagt haben.

Nicht zu gedencken, was die Evangelische Reichsstände auf Reichs- und Wahltägen schon mehrmalen öffentlich geahndet haben, daß, wann auch gegen dergleichen Religionsverwandte ein fiscalischer Proceß angefangen wird, derselbige doch niemals zu Ende gehet, noch eine würckliche Bestrafung des Verbrechens darauf erfolget.

Es ist wahr, daß auch vilen Evangelischen Schriftenstellern, so unter einem mächtigen Schutz gelebet haben, manches, so Ahndungswürdig gewesen wäre, ungenossen hingegangen und es ignoriret worden ist: Desto schärffer hingegen ist die Censur, wann ein Evangelischer Autor seine ungedruckte Schrifften der Revision eines Catholischen Hofes unterwerfen muß.

§. 18.

Benennung des Verfassers.

Endlich so ist es zwar nach denen Reichsgesetzen an deme, daß allemal der Verfasser, Drucker oder Verleger, auch Ort des Drucks, angezeigt werden sollten, und wir haben §. 16. ein Beyspil gehabt, daß der Reichs-Hofrath noch im Jahr 1756. eine Schrift habe confisciren

ren lassen, weil weder der Name des Verfassers, noch des Druckers beygesetzt worden seye:

Wann aber nicht der Innhalt der Schrifft dem Kayserlichen Hofe anstößig geschienen hätte, würde es um so weniger geschehen seyn, als von etlich hundert Jahren her, auf allen Franckfurter Messen, unter denen Augen der Kayserlichen Bücher-Commißion, beständig solcherley Schrifften ohne alle Ahndung verkaufft werden; und es können manchmalen sehr unschuldige, ja erhebliche, Ursachen vorwalten, warum eines oder das andere unterbleibt.

Ueber die, unter dem Namen Antonii *Fabri* herauskommende Europäische Staats-Kanzley wurde An. 1738. 26. Aug. ein Kayserliches Privilegium ertheilt; da doch dises ein blos erdichteter Name ist:

Und im 3ten Capitel kommen Beyspile vor, da dergleichen Privilegien über Bücher gegeben worden seynd, wo gar kein Name des Verfassers angezeiget ware.

Zweytes Capitel.

von der

Reichs-Verfassungsmäßigen Freyheit,

von Sachen,

welche das

besondere Teutsche Staatsrecht betreffen,

zu schreiben.

Innhalt.

§. 1. Was das besondere teutsche Staatsrecht seye. §. 2. Freyheit darinn, §. 3. der Landes-Eingesessenen, §. 4. der Ausländer, §. 5. von Staats-Streitschriften.

§. 1.

Was das besondere T. Staatsrecht seye.

Es wird fast überflüßig seyn, zum Voraus zu erinneren, daß man unter dem teutschen besonderen Staatsrecht, dasjenige

ge verstehe, was in die Stiffts = Haus = Landes= oder Statt=Verfassung derer einzelnen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstätte, auch anderer Reichsunmittelbaren, einschläget.

§. 2.

Freyheit darinne.

Fragt es sich nun, wie weit sich hierinn die teutsche Freyheit, in Absicht auf öffentliche Schriften erstrecke; so ist ein sehr großer Unterschid darinn zu machen, zwischen Landes = Eingesessenen nnd Fremden.

§. 3.

Der Landes = Eingesessenen.

Die Landes=Eingesessene müssen sich darinn nach der Vorschrifft ihrer Landesherrschafft richten; selbige mag im übrigen so guten oder schlechten Grund haben, als sie will: Und die Gesinnungen der teutschen Höfe seynd darinn ganz ungemein verschiden; wie ich bereits anderwärts (1) angemercket habe.

Eini=

(1) Von dem neuest. Zust. des besond. teutsch. Staatsr. S. 8. u. f.

Einige halten es nicht nur für unschädlich, sondern auch für nützlich, und ihrem Dienst selbsteu zuträglich, wann ihr Staatsrecht gründlich ausgearbeitet und öffentlich vorgeleget wird; ja sie tragen kein Bedenken, solche Nachrichten durch den Druck bekannt werden zu lassen, welche man an vilen, oder gar denen meisten, anderen Orten als blosse Reservaten für einen oder etliche derer grösten und geheimesten Ministers, oder anderer Räthe und Staatsbedienten, ansiehet und behandelt.

Ein ausnehmendes Beyspil davon haben wir an dem vortrefflichen Bayrischen Staatsrecht, welches der verehrungswürdigste Chur-Bayrische Staatsminister und Geheimer-Raths-Canzler, Freyherr von Kreittmayr im Jahr 1770. 8. nebst dem allgemeinen und teutschen Staatsrecht an das Licht gestellet hat.

Andere, und zwar die meiste, Höfe lassen es nicht geschehen, daß ihre Staatsverfassung im ganzen und nach ihrem völligen Umfang abgehandelt werden; wohl aber gestatten sie, gewisse einzelne Materien, auf eine dem Hofe anständige und von demselbigen genehmigte Art, zu untersucheu; wohin z. E. des Freyherrn von Beck Herrn D. Schrötters, Herrn Lambachers, und andere Schrifften

aus

aus dem Oesterreichischen Staatsrecht gehören.

Oder man darf sich auch etwa wohl an die ältern Zeiten, oder an das, was mehr in die Staatsgeschichte, als das Staatsrecht, einschläget, machen; aber nicht an das neuere und brauchbarste. So enthalten z. E. des seel. Herrn Hofraths Scheidts Anmerckungen über mein Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht vil gelehrtes und historisches, aber wenig, so auf die jetzige Zeiten passet; und ein Herr Gercken darf wohl die alte Märckische Staats-Urkunden an das Licht stellen; aber mit den neueren wird er wohl Anstand nehmen: Es stehet auch dahin, ob Herr Hoffrath von Selchow, so lang er in Göttingen bleibt, seinen Entwurff eines Braunschweig-Lüneburgischen Staatsrechts im Druck werde ausführen dörffen; zumalen nach dessen ganzen Umfang, und nach allen von ihme darzu in Händen habenden Hülffsmitteln.

Bey andern Höfen kommt es darauf hinaus: Wer vil fragt, geht vil irr; hält er um Erlaubniß an, dises oder jenes drucken lassen zu dörffen, so wird es ihme abgeschlagen; thut er es aber ungefragt, so nimmt man keine Notiz davon, und läßt es gut seyn.

Wieder anderwärts hält man es vor ein formliches Staatsverbrechen, wann Jemand wenigstens ohne Vorwissen und Erlaubniß des Hofes, etwas in den Druck geben will, so die Staatsverfassung des Stiffts, Hauses, Landes, oder der Statt, betrifft.

Einem gewissen Rechtsgelehrten wurden die in einer seiner Schrifften angeführte Reichs-Hofrathsconclusa durchstrichen, weil die Rubriquen lauteten: N. contra N. (des Rechtsgelehrten Landesherrn,) ohnerachtet die Conclusa die Hauptsache selbst nicht berühreten, sondern blosse Formalia Processus betrafen, auch bloß zu disem Ende angeführet worden waren: Da wohl vile Andere Censores kein Bedenken tragen würden, ein in einer blossen privat-Parthiesache gegen den Landesherrn an einem Reichsgericht ausgefallenes und Rechtskräftig gewordenes Erkenntniß in der Hauptsache selbst im Druck paßieren zu lassen.

Darff ferner ein innländischer Schrifftensteher auch wohl aus anderen Schrifften, so die Landesherrliche Censur paßieret haben, etwas anführen? Warum nicht? Und dennoch wurden mir Sachen, so ich aus einem mit Landesherrlicher Bewilligung gedruckten Buch entlehnet, in eben disem Lande durchstrichen; weil selbi-

selbige, (wie es hiesse,) in jenem Buch nicht so, wie in dem meinigen, Jedermann in die Augen fallen würden.

* *
*

An theils Orten, oder zu gewissen Zeiten, äussert sich darinn auch ein Unterschid in Ansehung derer Personen: Zu einigen hat man das Vertrauen, sie verstehen die Sache, haben gute Gesinnungen, und machen alles auf das Beste: Dise dörffen schreiben, was sie wollen, und es ist alles Recht; wann sie auch die gröbste Fehler begehen, und dadurch sich, und andere prostituiren: In andere hingegen setzet man ein Mißtrauen; dise hindert man dahero, wo und so vil man kan, daß sie ja nichts dergleichen schreiben, und thun sie es doch, so ist alles verdächtig und zuwider, wann es auch der ganzen verständigen Welt Beyfall erhielte, und sichtbarlichen Nutzen schaffte.

Endlich kommt hierinn auch gar sehr vil auf gewisse Zeit- und personelle Umstände des Regentens, der Ministers und Räthe, des Magistrats, oder dessen Consulenten, Syndicorum, u. s. w. an; da zu einer Zeit etwas erlaubt seyn kan, worauf zu anderer Zeit Strafen an Leib Ehre, und Gut erfolgen würden, und so

auch umgekehrt; ja da man selbst drucken läßt, oder den Anlaß darzu gibt, was man kurze Zeit zuvor als ein großes Geheimniß behandelt hat; ohnerachtet die Staatsumstände einmal beschaffen waren, wie das andere, und letztmals so wenig Ursach darzu vorhanden ware, es bekannt zu machen, als vormahls, es zu unterdrücken.

* * *

Selbsten die ausländische Schrifftensteller müssen sich hierinn denen Landesgesetzen in so fern unterwerffen; daß, wann sie ihre Schrifften in einem solchen Land wollen oder müssen drucken lassen, sie sich auch die Verordnungen in Censursachen gefallen lassen müssen, wie sie nun auch beschaffen seynd. Z. E.

Als ich meine Staatshistorie Teutschlands unter Kayser Carl *VII.* in Jena, (wo der Verleger wohnte,) drucken lassen mußte, ward mir, aller dagegen gethanen Vorstellungen ohnerachtet, das Capitel von dem Herzoglich-Sachsen-Coburgischen Comitial-Voto, (welches doch nichts anderes, als bloß die in dieser Sache ergangene Reichs-Hofraths-Conclusa enthielte,) schlechterdings ganz durchstrichen, weil ohne Herzogliche besondere Erlaubniß nichts in der Censur paßieren dörffte, so das Herzogliche Staatsrecht berührte.

So

* * *

So muß auch einer, der nicht dem Landes-Herrn selbst, sondern einem subalternen Corpori, Collegio, Commun, u. s. w. bedienet ist, sich, wenigstens in denen Sachen, welche solches Corpus rc. betreffen, nach der Einsicht derer, in welcher Brodt und Pflichten er stehet, richten, wann er sich bey seiner Annahm, oder sonst, darzu verbunden hat, oder in so fern es die natürliche Billigkeit mit sich bringet, einem Corpori rc. mit deme man in einer so genauen Verbindung stehet, nichts zuwider zu thun: Außer deme bedienet man sich billig seiner natürlichen Freyheit, oder unterwirfft sich darinne bloß der Landesherrlichen Gesinnung.

Jngleichen kan einer, der sonst ungebundene Hände hätte, ex Pacto verhindert werden, in dergleichen Sachen etwas zu prästiren: Wie solchergestalt ich selbst versprochen habe, auch noch jetzo, da ich nicht mehr in Würtembergischen Landschafftlichen Diensten und Pflichten stehe, nichts von Würtembergischen Sachen zu schreiben, so lang ich eine Landschafftliche Pension geniesse.

§. 4.

§. 4.

Der Ausländer.

Ausländer hingegen, welche außer aller Verbindung mit einem Stifft, Haus, Land, oder Reichsstatt, deren Staatsrecht sie beschreiben wollen, stehen, dörffen von Rechtswegen sich darinn ihrer natürlichen Freyheit bedienen, und haben sich nichts um das zu bekümmern, was dißfalls denen Landes-Eingesessenen vorgeschriben ist.

Gemeiniglich ist das, was ein Ausländer von solcherley Sachen wißen und schreiben kan, bloß aus andern gedruckten Schrifften, welche überall unverbotten seynd, und ihren freyen Gang haben, genommen, und der Leser hat nur den Vortheil davon, daß er hier beysammen (ausgeführt, oder bloß angezeigt,) *antrifft*, was er sonst mit viler Mühe und Zeitverlust, wohl aus mehreren 100 (öffters auch wohl raren,) ihme bekannt- oder unbekannten, Büchern, seltenen Staatsstreitschrifften oder Deductionen, u. s. w. hätte zusammentragen müssen: Wie sollte nun dises Jemanden, absonderlich einem Ausländer, verbotten seyn?

Ich muß bey diser Gelegenheit anmercken, daß ich mich öfters habe wundern müssen, wie

wenig

wenig auch die, so sich vor Anderen darinn etwas zu wissen eingebildet haben, in ihren eigenen Sachen zu Haus, und in denen gedruckten Hülffsmitteln bewandert gewesen seynd. An einem hohen Ort glaubte man, ich müßte eines verstorbenen Canzlers ꝛc. hinterlassene schriftliche Sachen in die Hände bekommen haben, weil es nicht möglich seye, daß ein Ausländer von ihren Sachen so vil wissen könne, und siehe, es war alles und alles aus lauter gedruckten Büchern genommen: An einem andern Ort hielte eine sonst wohl belesene Standesperson etwas für eine sehr wichtige Anmerckung, glaubte aber, daß es nicht erweislich wäre; ich legte ihr aber, zu ihrer grossen Verwunderung und vollkommenen Ueberzeugung, den Beweis aus Fabri bekannter Europäischen Staatscanzley vor. Wieder einandermahl konnte sich der principal-Rath eines Reichsstandes auch nicht darein finden, wo ich eine gewisse Nachricht her hätte, und ich zeigte sie ihme in des Herrn von **Ludolfs** *Symphoremate &c.* in einer Relation, die seinen eigenen Herrn betraff, die er also billig hätte inne haben sollen. Aus diser Unwissenheit ist die falsche üble Nachrede gegen mich entstanden, als ob ich, wie Herr **Rathleff** (x) meldet, nichts, so ich ent-

(x) In der Geschichte jetztlebender Gelehrt. 3. Th. 184. S.

entdeckt habe, verbergen könne; Wann ich in alten Briefschaften eines Hofes etwas angetroffen, das man bishero noch nicht gewußt, oder wenn ich in denselben eine Sache nicht gegründet gefunden; so hätte ich solches bekannt gemacht, wenn es gleich zum Nachtheil des Hofes gereichet habe: Und weil man solches allenthalben wisse, so würden vile Höfe sich wegern, mir ihre Urkunden zu öffnen, um aus denselben meine Staatsrechte fortzusetzen. Ich habe es, wie billig, schon vor 30. Jahren öffentlich als Lügen erklärt, und verlangt, auch nur ein einiges Beyspil davon anzuführen; man wird mir aber den Beweis ewig schuldig bleiben müssen, weil ich von keinem derer Höfe, deren Staatsrecht ich beschriben habe, jemalen, oder doch damalen noch nicht in etwas gebraucht worden bin, noch etwas von ihnen communiciret erhalten habe, also auch nichts habe verrathen, oder etwas so verschwigen hätte bleiben sollen, entdecken können: Wohl aber hat man mir an einigen Orten unter der Hand selber dises und jenes mitgetheilt, oder in meinem Concept verbessert.

Gesetzt aber auch, einem Ausländer kämen, auf eine erlaubte Weise, Staatsurkunden, z. E. Familien-Verträge, Heurathspacta, Testamente, Lehenbrieffe, Lantagsabschide, Wahlcapitulationen, u. d. oder anch geheime Instruction,

tionen, Gesandtschafftliche Relationen, ministerial-Auffsäze, collegial-Gutachten, u. s. w. unter die Hände, aus welchen an dem Ort, den es betrifft, das gröste Geheimniß, mit Recht oder Unrecht, gemacht wird; warum sollte er nicht davon Gebrauch machen, ja sie von Wort zu Wort drucken lassen dörffen? Nach der natürlichen Billigkeit ist er zwar verbunden, alles, was seinem Nebenmenschen schaden könnte, zu unterlassen: Aber die Erfahrung belehret, daß man sich offt nur einen Schaden, aus Unwissenheit, oder allzugrosser Furcht, einbildet, wo doch keiner zu besorgen ist, noch herauskommt, wann dises oder jenes Geheimniß der ganzen Welt bekannt wird.

Ein raisonabler Ausländer wird allemal darinn sich gerne weisen lassen, und Niemand zu einem wahren Nachtheil arbeiten wollen: Aber man muß es von ihme auf glimpfliche Weise zu erhalten suchen; und um einen unbefugten Befehl oder Drohungen hat er sich nichts zu bekümmern; es halten ihn dann andere erhebliche Beweggründe davon ab.

Als ich nicht mehr in Königlich-Preußischen Diensten ware, und aller Reichsstände particular-Staatsrecht ausarbeiten wollte, gedachte ich besonders auch bey dem Chur-Bran-

denburgischen rc. sicher zu gehen, und übersandte den Entwurf einiger Capitel davon nach Berlin; worauf ich dieses erhielte:

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgelahrter Rath, und lieber Getreuer. Uns ist vorgetragen worden, was Ihr wegen vorhabender Ausarbeitung und Publicirung eines so genannten Staatsrechts Unsers Königlichen Hauses sub Dato des 21sten Mart. an Uns unterthänigst berichtet und gebeten:

Weil wir aber, umb verschiedenen erheblichen Ursachen willen, keinesweges gestatten können, daß dergleichen Dinge durch den Druck bekannt gemacht werden, so habt Ihr Euch dises Wercks, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade und ohnausbleiblicher scharffer Ahndung, gänzlich zu enthalten. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 2. April 1740.

Fr. Wilhelm.

A. B. Borke. H. v. Podewils.

Als

Als ich ferner dem Fürstlichen Hause Anhalt-Bernburg mein Concept des Anhaltischen Staatsrechts vor dem Druck zur Revision anbote, erhielte ich dise Antwort.

P. P. Unsers gnädigst regirenden Landesfürsten und Herrn Hochfürstliche Durchl. haben Euer Wohlgebohren Schreiben d. d. den oder hujus den 17den darauf wohl erhalten:

Und gleichwie Dieselbe daraus so viel wahrnehmen, daß Unser hochgeehrter Herr Geheimder Rath Vorhabens, das Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt ausführlich zu elaboriren und zum Druck zu beförderen; also lassen Ihro Hochfürstliche Durchl. für die davon gegebene Nachricht und hegende gute Intention Danck erstatten, halten aber dabey Ihro höchsten Orts dermalen dafür, daß Sie Sich mit solcher Occupation nicht incommodiren möchten, indem bereits eine sehr ausführliche Chronica von dem Dr. Beckmann bekannter maßen der Welt mitgetheilet, und vermuthlich solche annoch von Jemand, der genugsame Wissenschafft von des Hochfürstl. Hauses Verfassung und Staats-Sachen besäße, continuiret werden möchte. Sollten aber Dieselbe dennoch bey dem gefaßten Entschluß zu verbleiben incliniren; so wollen Ihro Hochfürstliche Durchl. Sich gnädigst versehen, daß zum Nachtheil Ihres hohen Hauses dem Publico nichts vorge-

schriben und in öffentlichen Druck bekannt gemacht werde, worwider Höchst-Dieselbe hierdurch expresse protestiren lassen, zumalen man par avance ex Communicato des Vorberichts eines und das andere wahrgenommen, so man publici iuris werden zu lassen sehr bedenklich findet. Dises haben, auf erhaltenen gnädigsten special-Befehl, wir in Antwort melden sollen, und seynd demselben zu allen angenehmen Diensten willig und geflissen. Bernburg, den 19. Januarii 1740.

Fürstl. Anhaltische zur Landes-Regierung Verordnete Geheimbder Rath, Canzler und Räthe.

Hr. J. von Rothmaler. A. Müller.
P. Hoffmeyer.

Weil ich aber (wie billig,) nicht umsonst gearbeitet haben wollte, und nichts in disem Staatsrecht enthalten ware, so nicht vorhin schon im Druck zu lesen stunde; so ließe ich es dennoch drucken, erbote mich aber endlich doch, samtliche Exemplarien dem Fürstl. Hause in billigem Preise zu überlassen; worauf diese zweyte Antwort erfolgte:

P. P. Ob wir wohl vermeinet, es würden Euer Wohlgebohren auf unsere unterm 19. Jan. a. p. erlaßene Declaration, wie daß nemlich Unsers gnädigst regierenden Landesfürsten und Herrens Hochfürstl. Durchl. nicht verlangeten, daß das vorgehabte Staatsrecht des Hochfürstl. Hauses Anhalt zum Druck gebracht werden, sondern dasselbe unterbleiben möchte, auch darwider expresse protestiret worden; so haben wir jedoch aus Deroselben Schreiben vom 28. Dec. a. p. welches den 1. curr. allhier eingelauffen, über Zuversicht wahrgenommen, daß Euer Wohlgebohren dises, was wir damals auf gnädigsten special-Befehl declariren müßen, in keine Consideration gezogen, sondern mit Ausführung Dero Vorhabens continuirt. Gleichwie aber Dieselbe ermessen werden, daß ein Fürstl. Haus Sich eine Sache, die es so wenig verlangt, als weniger erlaubt, zum Präjudiz Dessen dem Publico mitzutheilen, und in die Hände der Leser zu lifern, am allerwenigsten aber prätendiret werden könne, daß die wider Willen und Protestiren zum Druck gebrachte Exemplaria mit Gelde gelöset werden sollten: Wir müssen also hiemit, auf höchsten special-Befehl Unsers gnädigsten Herrns Hochfürstl. Durchl. dises alles an Euer Wohlgebohren nicht nur wiederhohlen, sondern auch wider die vorhabende Distraction derer Exemplarien ein vor allemal protestiren, mit der ausdrückli-

chen Reservation, daß, woferne Dieselbe Sich dennoch anmaßen würden, zum Präjudiz des Hochfürstl. Hauses Anhalt etwas zu unternehmen, und dem Publico was widriges zu insinuiren und mitzutheilen, hochermeldtes Fürstliches Haus von Denenselben die eclatanteste Satisfaction ohnfehlbar verlangen und gehörigen Orts suchen werde. Womit wir übrigens zu sonstigen angenehmen Diensten willig und geflißen verbleiben. Bernburg, den 4. J. 1741.

(Die Unterschrifft ware, wie oben.)

Ich hielte mich aber nicht vor verbunden, auf eine so geartete Aeusserung Rücksicht zu nehmen, sondern liesse mein Anhaltisches Staatsrecht öffentlich verkauffen, und dieses mein Betragen in denen Leipziger gelehrten Zeitungen rechtfertigen; worauf nichts weiter erfolgte.

§. 5.

Von Staats = Streitschriften.

Kommt es über Sachen, welche in die besondere Staatsverfassung eines Reichsstandes einschlagen, zu öffentlichen Streitigkeiten; so sollte zwar denen Intereßenten von Rechtswegen erlaubt seyn, auch gegen die hohe Landesherrschafft selbsten die Feder, (nur auf eine nicht

würck-

würcklich ungeziemende Weise,) auch in öffentlichem Druck zu führen, wann es auch gleich von selbsteigenen Landesunterthanen geschähe: Und es wäre etwas sehr leichtes, aus Erkenntnissen und dem Herkommen beyder höchster Reichsgerichte, zu erweisen, daß auch diese Art der rechtlichen Vertheidigung allerdings erlaubt seye.

Noch viel mehr muß dann solches in Ansehung derer einem Reichsstand nicht unterworffenen, noch verpflichteten, Personen Platz greiffen; da ja jedem Menschen in der ganzen Welt erlaubt ist, seine Gerechtsame in gehöriger Ordnung zu vertheidigen; mithin auch Leute seyn müssen, welche Weckzeuge hierzu abgeben.

Und noch weniger sollte man es solchen Personen verüblen, von denen bekannt ist, daß sie nicht einem Jeden ums Geld, sondern nur denen dienen, von deren gerechten Sache sie, nach ihrer Einsicht, überzeuget seynd.

So gereichet z. E. mir allemal zum Schutz vor dem unparteyisch.n Publico, daß ich gegen die Cron Böhmen für die Herrn von Zedtwitz in mehreren (nicht allen,) Schrifften die Feder geführet, da ich getrost mich darauf beziehen darff, daß ich für alle meine in denen Jahren 1765. und nachhero darinn verfertigte

Deductionen ꝛc. aus Ueberzeugung, daß sie Recht haben, und in Betracht ihrer bedrangten Umstände, keinen Heller weder gefordert noch empfangen habe, auch das gesammte hohe Corpus Evangelicorum kein Bedencken getragen hat, die leztere Hauptschrifften Ihro Kayser-Königlichen Maj. Selbst submissest vorzulegen.

Wahr ist es, daß sich auch einige seltene Beyspile finden, da die Freyheit in diesem Stück eingeschränket worden ist; z. E.

In denen Streitigkeiten zwischen Chur-Pfalz einer- sodann denen Jülich- und Bergischen Landständen anderer Seits wurde vom Reichs-Hofrath A. 1726. 6. Maji resolvirt:

"5. Und nachdeme auch der Herr Churfürst unter anderem beschwerend angezeigt, was massen Impetrantes nicht nur verschidene allhier bey Ihro Kayserl. Maj. übergebene Memorialien, samt Beylagen, sondern auch wiederum die völlige Deputations-handlung zu offenem Druck bringen lassen: Nun aber dises Unternehmen dem vorhin ergangenen Kayserlichen Verbot vom 8. Apr. 1722. schnurstracks zuwider ist; als würde ihnen dise Ungebühr hiermit alles Ernsts verwisen, und nochmals, sich in Zu-

kunfft

kunfft hierinn zu enthalten, bey Straf 2 Marck löthigen Goldes gegen jedweden, welcher Theil daran hat, auferlegt, auch, wie sie disem allergnädigsten Befehl nachkommen werden, in Zeit zweyer Monathe ihre gehorsamste Anzeige zu thun, allergnädigst anbefohlen; mit der Verwarnung, daß sonsten in die Autores et Complices behörig inquiriret, und dieselben zur obgedachten Strafe samt und sonders gezogen werden sollen, 2c.

Wann ich aber auch von allen anderen Betrachtungen, die hiebey zu machen wären, gänzlich abstrahire; so gehören doch dergleichen seltene Fälle bloß zur Ausnahme von der Regel, da allenfalls besondere Umstände vorgewaltet haben mögen, warum etwas damalen für unerlaubt angesehen worden ist, das man zu anderer Zeit als etwas unschuldiges erkannt hätte.

Drittes Capitel.

von der

Censur derer Schrifften

in Teutschen Staatssachen

Innhalt.

§. 1 Reichsverfaßung in Ansehung der Censur. §. 2. Wie es damit würcklich gehalten werde? §. 3. Wem die Censur zustehe? §. 4. Wie weit sie sich erstrecke? §. 5. Besonders in Sachen, wo beederley Religions-Verwandte nicht einerley Meinung haben. §. 6. Vorbehalt des Verfassers. §. 7. Schluß.

§. 1.

Reichsverfassung in Ansehung der Censur.

Es ist der Reichs-Polic. Ord. von 1577 Tit. 35. §. 2. gemäß, daß alles, was gedruckt wird, vorhero von der Obrigkeit des Orts censiret werden solle.

Der Reichs-Hofrath hält auch bey Büchern, welche nicht bloße Wörterbücher u. d. seynd, öfters darüber, daß er kein Privilegium impressorium ertheilt, es seye dann zuvor der Punct der Censur in Richtigkeit gesetzt, und zwar so, daß er nicht alle Censuren paßieren läßt; z. E.

A. 1753. 20. Dec. und 1754. 20. Jan. erhielten verschidene Buchhändlere vom Reichs-Hofrath zum Vorbescheid: "Würde Implorant zuforderst die Approbation und Censur, entweder einer Universität, oder aber eines Stattmagistrats, oder einer accreditirten Gesellschafft beybringen; so ergehet sodann (wegen des gebetenen Privilegii impressorii, (fernere Kayserliche Verordnung."

Mercurii 18. Mart. 1761.

recueil de Chefs d'Oeuvres &c.

Würde Impetrant zuforderst eine ordentliche Censur beybringen; so erfolget so dann in Ansehung des gebetenen Privilegii impressorii fernere Kayserliche Verordnung.

Jovis 23. Jul. 1761.

Recueil &c.

Mit Verwerffung der beygebrachten unzulänglichen Befolgung Conclusi Caesarei de

18.

18. Marl. a. c, wird dem Impetranten auferlegt, besagter Kayserlicher Verordnung besser, als geschehen, ein Genügen zu leisten.

Mercurii 26. Aug. 1761,

Recueil &c.

Gegen der von dem Impetranten ausgestellten Versicherung, daß von der Herzoglich Würtembergischen Regierung jeder nach und nach herauskommender Band zuforderst behörig censurirt, und demselben die Censur beygerücket werden solle, ꝛc. detur petitum Privilegium &c.

Lunae 20. Jul. 1761.

Heloise, die neue, aus dem Französischen in das Teutsche übersetzt, pto. Impressorii &c.

Würde Implorant entweder die Censur besser, als geschehen, durch Beybringung eines Attestati Facultatis philosophicae sub Sigillo ejusdem, oder, daß dem Professori Eloquentiae zu Leipzig derley Sachen, als die Heloise ist, zu censiren übertragen sey, durch ein Attestatum academicum sub Sigillo academico bescheinigen; so erfolget des gebetenen Privilegii impressorii halber, oder sonst, Kayserliche Verordnung.

Wann

Und A. 1760. 4. Febr. schlosse der Reichs-Hofrath:

"Rescribatur dem Herrn Churfürsten von Maynz ex officio: Es seye Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst angezeiget worden, wie in der Statt Erfurt ein und andere Wochenblätter, insonderheit der hinckende Staatsboth 2c. ausgetheilet würden, denen weder der Ort ihres Verlags, noch der Name des Verlegers, beygedruckt seye: Da nun dise Hinweglassung ausdrücklich in denen Reichsgesetzen verbotten sey; als versehete Sich Ihro Kayserl. Maj. zu sein, des Herrn Churfürstens, Allerhöchst Deroselben in Aufrechterhaltung derer Reichsgesetzen bekannten Eyfer, daß Derselbe, wo sich die Sache dergestalt verhalten sollte, die ohngesäumte Verfügung zu erlassen ohnermangelen werde, damit besagte Wochenblätter daselbst verbotten würden."

Nachdeme darauf der Herr Churfürst seinen Bericht hierüber an den Kaiser erstattet, liesse der Reichs-Hofrath es per Conclusum vom 6. Jun. 1760. bey des Herrn Churfürstens an seine Regierung zu Erfurt, in Betreff der Beydruckung des Orts und des Namens des Verlegers, dann der gewöhnlichen Censur, erlassenen Verordnung lediglich bewenden.

Weil

Weil auch die in das allgemeine Teutsche oder in das besondere Staatsrecht eines Reichsstandes einschlagende Schrifften resp. in Ansehung des Kaysers und Reichs oder der Landesherrschafft in Ansehnng des für sie daraus entstehen mögenden Nutzens oder Schadens, oder anderer Folgen, von vil grösserer Beträchtlichkeit seynd, als die meiste andere Schrifften; so scheinet es, daß, wenn auch gleich andere Schrifften von denen Subalternen Obrigkeiten censiret werden dürffen, dennoch die Censur derer Staatsschriften der höchsten Landesobrigkeit vorzubehalten seye:

Indessen wird es dennoch in drm Reich damit gar sehr verschidentlich gehalten.

§. 2.

Wie es damit würcklich gehalten werde.

Es gibt Orte in Teutschland, welche dem Kayserlichen Bücher-Commissariat wohl bekannt seynd, und allwo es in Ansehen stehet, da keine Censur überhaupt, und also auch in Sachen, welche in das allgemeine oder besondere Staatsrecht einschlagen, üblich ist, sondern jeder auf seine Gefahr drucken lassen kan, was er will.

An-

Anderwärts ist die Censur durch die Landesgesetze bestimmt; in der Brandenburg-Onolzbachischen Hofraths-Ordnung von 1730. ist Cap. 4. versehen: "§. 18. Und weil bißhero bey denen Buchdruckereyen in Unserm Fürstenthum noch keine special-Aufsicht und Censur über fremde Sachen völlig regulirt gewesen; so verordnen wir hierbey zugleich, daß Unser Hofrath auf die in allen Buchdruckereyen auflegende profan- und politische Schrifften ein wachsames Auge schlagen möge, mithin nicht zulassen solle, daß die allhiesige Hof- noch andere Buchdruckereyen in juristischen und politischen zumal aber publiquen Reichs- Crayß- oder anderer Reichsstände betreffenden Sachen vor sich ganz allein etwas zum Druck übernehmen; vilmehr ist ihnen allen anzudeuten, in dergleichen Anzeige zu thun, und Befehl zu erwarten, wie sie solche imprimiren mögen: Wie dann in wichtigen Materien die Censur bey dem Hofrath selbst, in geringeren aber durch einen Secretarium, oder Registratorem, mittelst eines von ihme zum Hofrath zu erstattenden Videtur, worinnen alle Momenta zu bemercken, gegen ein leidentliches Honorarium für den Censorem, geschehen, auch sämtliche Buchdrucker hierauf verpflichtet, und in Casum unterlassender Anzeig von dem Fiscal auf eine arbitrarische Pön in Anspruch genommen werden sollen."

In Bayern wrde im Jahr 1769. zu München ein eigenes Bücher-Censur-Collegium angeordnet, dessen Stifftung an unten ([1]) angezeigtem Ort zu lesen ist. Es heißt darinn unter anderem:

2. "Alle Bücher, Schrifften, Theses, Zeitungen, Monat- und Wochenstücke ꝛc. ꝛc. (Unsere Landesherrliche Verordnungen allein ausgenommen,) welche in unsern Landen gedrukt oder verlegt - - werden, gehören unter die Censur dises Collegii, und dörfen, bey Vermeydung der Confiscation und anderer empfindlicher Strafen, weder gedruckt, noch verlegt - - werden, ehe und bevor sie der Censur angezeiget - - und die schrifftliche Approbation - - erholet worden; sie mögen handlen, von was sie immer wollen, und von wem sie immer vorher censirt und approbiret worden seyn mögen; indeme keine dergleichen auswärtige Censur, Rejection oder Approbation, Unserm Büchercensurcollegio, zu Folge der demselben ertheilten Instruction, zur Richtschnur dienen soll, ein Buch zu verwerffen, oder zu approbiren. - -

7. Wenn von einem Buch oder Schrifft ꝛc. ꝛc. so in unsern Landen gedruckt oder verleget wer-

([1]) in der Samml. der neuest. ꝛc. Churbairisch. General. ꝛc. 1771. fol. S. 479.

werden soll, die Approbation verlanget wird; so muß das Werck der Censur in Manuscript vorgeleget werden: Allermaßen alle von Dato an, nach sechs Wochen ohne ausdrückliche Approbation und resp. Erlaubniß Unsers Bücher-Censur-Collegii in hiesigen Landen gedruckte oder verlegte Bücher, wenn sie auch an sich selbst nichts anstößiges enthielten, ohne weiters der Confiscation und Bestrafung gegen die Verleger so wohl, als Buchdrucker ipso facto unterworfen sind. Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird."

Es gibt ferner Orte, wo zwar eine Censur angeordnet ist, da man aber dennoch nicht darüber hält, sondern durch die Finger siehet, ja wohl froh ist, wann man nicht anfragt, und denen Collegiis mit der Censur, von welcher sie nichts haben, keine Mühe macht; da es dann heißt: Wer vil fragt, gehet vil irr!

Auf einigen Universitäten müssen selbst alle Professores ihre Schriften der Censur übergeben, z. E. zu **Tübingen**; anderwärts seynd die Professores ordinarii von der Censur frey, z. E. zu **Franckfurt an der Oder.**

Anderwärts scheinen die Graduirte aller, oder doch gewisser, Censuren befreyet zu seyn: Dann nach dem Westphälischen Friden wollten

die Catholische zu Augspurg einen Evangelischen Mann nicht als Rathsconsulenten erkennen, weil er den Gradum Doctoratus sive Licentiae nicht habe, welches gleichsam contra dignitatem Civitatis und in Publico seye, weil der Ungraduirten Schrifften nachmals erst unter die Censur der Gerichtsschreiber kommen ꝛc. (1).

An theils Orten seynd verschidene Censuren; z. E. zu Tübingen werden die Schrifften derer Professorum bey der Universität, auch bey der Universität, derer Professorum bey dem Collegio illustri aber bey demselbigen censirt.

Auf gewißen Universitäten muß alles, was auch nur in das allgemeine teutsche Staatsrecht einschlägt, an das Ministerium zur Censur eingeschickt werden:

Anderwärts hingegen ist zwar die Censur derer in das teutsche allgemeine Staatsrecht einschlagenden Schrifften denen ordinairen Censoren überlassen: Was aber die besondere Haus- oder Landesverfassung betrifft, das muß man nach Hof einsenden.

Als

(1) So muß es dem Zusammenhang nach lauten, und nicht, der Graduirten, wie bey H. von Meiern in Act. Execut. Tom. 2. p. 570. gelesen wird.

Als ich meinen Grundriß der teutschen Staatsverfassung herausgabe, kame er zuerst in die Censur des Collegii illustris zu Tübingen, hernach in des Herzoglichen Regierungsraths-Collegii, ferner in des Herzoglichen Geheimenraths-Collegii, und endlich in des Herzoglichen Cabinets.

Zuweilen thut ein Schrifftensteller, zu seiner eigenen Sicherheit, mehr, als er sonst schuldig wäre. Z. E.

Als ich die Diss. de Gravaminibus Religionis ad Statum Pacis reducendis zu Frankfurt an der Oder herausgeben wollte, überschickte ich den Entwurff davon an das Königliche Cabinets-Ministerium, und erhielte darauf von dem König dises:

Von Gottes Gnaden Friderich Wilhelm, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. R. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Hochgelahrter, Rath, lieber Getreuer. Wir finden gar nicht bedencklich, daß die Dissertation, so ihr wegen einiger Reichs-Religions-Angelegenheiten zu publiciren entschlossen, nach dem Eurem gehorsamsten Bericht vom 18den des lezt zurückgelegten Monaths Januarii davon beygefügtem Ent-

wurff, von Euch publiciret und zum Druck beförderet werde, wann Ihr Euch nur in Acht nehmet, daß sothanen Scripto nichts mit = einfliesse, so bey denen Catholicis im Reich, oder auch bey denen Evangelischen selbst, als anstößig oder präjudicirlich angesehen werden könnte. Welches Ihr Euch dann, auf Eure deßhalb gethane Anfrage, zur Direction dienen zu lassen, und wir sind euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 19. Febr. 1737.

Fr. Wilhelm.

A. B. Borcke. H. v. Podewils.

Als ich aber zwey Jahre hernach diser Vorsicht bey meiner Dissertation: *de iure et modo succedendi in Regna Europae, speciatim in Regnum Bohemiae*, nicht nöthig zu haben glaubte, erhielte ich darüber wahrscheinlicher Weise, meine Dimißion aus Königlichen Diensten.

Hingegen geschiehet es auch, daß zuweilen, einer oder anderer einzelnen Person ein mehreres Dispensationsweise zugestanden wird, als sonsten die Regel mit sich bringt. Z. E.

Als ich mich in Hanau niderlassen wollte, bate ich mir zuvor von dem Hof die Censurfreyheit meiner Schrifften aus, unter dem beygefügten

ten Erbieten, daß ich hingegen, vor alles, was ich schriebe, responsabel seyn wollte; darauf ward mir dise Censurfreyheit bewilliget.

§. 3.

Wem die Censur zustehe?

Wann ich nun noch einige weitere Betrachtungen beyfügen sollte; so entstehet die Frage: Weme gebühret die Censur 1. derer das allgemeine teutsche Staatsrecht betreffenden Schrifften?

Können Jhro Kayserliche Maj. oder die höchste Reichsgerichte verlangen, daß dergleichen Schrifften an Sie eingeschicket werden? Dises erforderen weder die Reichsgesetze, noch das Reichsherkommen: Wohl aber können Dieselbe, wann ein Schrifftensteller sich gegen die Reichsgesetze verfehlet, die Reichsconstitutionsmäßige Verfügungen deßwegen ergehen lassen.

Wann ferner ein Schrifftensteller seine Schrifften an einem andern Ort, als woselbst er wohnet, drucken lassen will, wem gebühret die Censur? Nach denen Reichsgesetzen und dem Reichs-Herkommen der Obrigkeit des Orts, wo die Schrifft gedruckt wird: Hat ein Schrifftensteller dises gethan; so kan nichts mehreres

ihme geforderet werden, so lange nicht durch Landesherrliche Verordnungen ein anderes eingeführet wird.

2. Anlangend das besondere Staatsrecht jedes einzelnen Reichsstandes; so kan darinn jeder Reichsstand in seinem Land es halten, wie er es selber gut findet, und dessen Unterthanen müssen sich darnach achten.

§. 4.

Wie weit sie sich erstrecke?

Die Censur ist zu dem Ende eingeführt, damit nichts gedruckt werde, so wider die Reichsgesetze, die Religion, gute Sitten, oder den Staat, das ist, das gemeine Beste wäre:

Weiter erstrecken sich weder die Pflichten, noch die Rechte der Censur.

In der **R. Polic. Ordn. von 1577. Tit. 35. §. 2.** heißt es:

"Keine Bücher, klein oder groß, wie sie Namen haben möchten, in Truck ausgehen lassen sollen, dieselben seyen dann zuvor durch ihre ordentliche Oberkeit eines jeden Orts, oder ihre darzu Verordnete, besichtiget; und der Lehr der christlichen Kirchen, desgleichen den aufgerichteten Reichs-Abschieden, gemäß

mäß befunden, darzu, daß sie nicht aufrührisch, oder schmählich, es treff gleich hohe oder nidere Stände, gemeine oder sondere Personen an."

Es ist also erlaubt, durchzustreichen, was vormeldten Stücken zuwider ist:

Hingegen ist nicht erlaubt, durchzustreichen, was vorermeldten Stücken nicht zuwider ist.

Der Kayser, oder ein Landesherr, können zwar (wenigstens de facto,) einen unmittelbar unter Ihnen stehenden Schrifftensteller nöthigen, daß er nichts in Facto vel Jure resp. erzähle oder vertheidige, was zwar weder denen Reichsgesetzen, noch der christlichen Religion, noch denen guten Sitten, noch dem Staat und gemeinen Besten, zuwider wäre; wohl aber seinen Privat-Staatsgrundsätzen, oder seinem Privat-Staatsinteresse, entgegen ist:

Aber weder der Kayser, noch ein Landesherr, und noch vil weniger ein zur Censur bestelltes Collegium, oder gar ein einzelner Censor, können einen Schrifftensteller nöthigen, etwas in Facto vel Jure zu setzen, oder zu vertheidigen, das seiner Ueberzeugung und Meinung zuwider ist; er mag nun resp. unmittelbar oder mittelbar unter Ihnen stehen.

Indessen belehren die schon oben angeführte Beyspile, daß in Praxi mehrmalen, obgleich unbilliger Weise, die Censur, bald mehr bald weniger, über gemeldete Schrancken hinaus erstrecket werde:

Und in meinen Lebensgeschichten p. 46. seynd sonderbare Exempel zu lesen, wie ich mit der Censur geplagt worden bin, denen noch mehrere, beynahe unglaubliche, beygefüget werden könnten.

§. 5.

Besonders in Sachen, wo beederley Religionsverwandte nicht einerley Meinung haben.

Wann ein Evangelischer Schrifftensteller seine in das teutsche Staatsrecht einschlagende Schrifften, gezwungen oder freywillig, eines Catholischen Landes- oder anderen großen Herrns Censur übergibt, oder übergeben muß; so muß die Censur nach denen Grundsätzen derer Evangelischen eingerichtet werden; mithin kan man dem Schrifftensteller nicht verargen, wann er nach denen Lehren und rechtlichen Meinungen seiner Religionsverwandten schreibet.

In Sachen: von **Wezel** Freyherr contra die Gemeinde zu **Mehlbach**, sprache der Reichs-

Hof-

Hofrath. A. 1761. 16. Jan. unter anderem: "ad Gravamen 31. stehet der Herrschaft die Erkenntniß, und so auch das Jus dispensandi in Ehesachen allerdings zu; jedoch also, daß dieselbe sich dessen nach den *Principiis Aug. Conf.* gebrauche: "Muß nun ein Landesherr nach selbigen sprechen; so muß er auch die Censur der Schrifften darnach einrichten.

Daß auch Kayserliche Maj. und die höchste Reichsgerichte selbst in denen Sachen, darinn beederley Religionsverwandte verschidener Meinung seynd, ja sogar, wann sie über dem Verstand derer Reichsgrundgesetze streitig seynd, nicht vor unerlaubt halten, wann jeder Theil seiner Religionsverwandten Meinung beypflichtet, selbige vertheidiget, und darnach handelt, erhellet offenbarlich daraus: In denen Herzoglich-Würtembergischen Landesreversalien heißt es:

"Gestalten wir dann auch -- denen Evangelisch-Lutherischen die dermalig so genannte Hof-Capelle allhier in Stuttgart ferner auf beständig lassen, und Uns, auch Unsere Successores am Regiment, zugleich verbunden, weder deßwegen, noch überhaupt in allem etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu lassen, welches dem Statui Anni decretorii, und denen *Ratione* ohngekränkt durchgän-

gängiger Beybehaltung dessen *Status* führenden *Principiis* derer *NB.* Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, nur in einige Wege entgegen lauffen könnte. So wollen wir auch ein gleiches wegen Unserer Statt Ludwigsburg observiren, den dortigen Catholischen Gottesdienst aber bey denen allda Eingesessenen bloß in die Schrancken einer Privat-Devotion, (wie solches das Instr. Pacis Art. V. §. 34. in dergleichen Fällen vorschreibet,) und zwar ebenmäßig nach denen *Principiis* derer *NB.* Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, setzen lassen. -- Also renunciren wir auch -- denen *Principiis* der Catholischen Clerisey ꝛc.

Und dennoch wurden dise Reversalien, und der darauf gegründete Erbvergleich von 1770. auf zweymalige unter denen Kaysern Carl VII. und Joseph II. erstattete Reichs-Hoffrathsgutachten, pure confirmirt, und nichts gegen dise Stellen erinnert: Darff also nicht nur, sondern solle auch, ein Catholischer Landesherr (wenigstens ex Pacto,) sich in solcherley Fällen nach denen Grundsätzen der Evangelischen Religion richten, zu welcher sich seine Lande bekennen; wie sollte dann einem Evangelischen verbotten, oder von demselbigen ungebührlich gehandelt seyn, wann auch er seiner Religionsverwandten Grundsätze vertheidiget?

Eben

Eben dises muß dann freylich auch, im umgekehrten Fall, einem Catholischen recht seyn, wann er seine Schrifften eines Evangelischen Landesherrns Censur übergibt oder übergeben muß.

Das einzige, was in beeden Fällen von beederley Religionsverwandten mit Recht verlanget werden kan, bestehet darinne, daß die Ausführung selbst, und die Schreibart, so beschaffen seyen, daß unpartheyische Leute mit Billigkeit nichts daran auszusetzen finden mögen.

§. 6.

Vorbehalt des Verfassers.

Wann aber je einem Verfasser in seinem Aufsatz in der Censur etwas beygesetzet wird, so seiner Denckensart entgegen ist, oder das er sich sonsten nicht gern auf seine Rechnung schreiben lassen mag, und er sich doch nicht entschütten kan, es mit drucken zu lassen; so kan ihme weder verwehret noch mit Recht übel genommen werden, wann er solche Stellen in dem Druck von seiner eigenen Arbeit unterscheidet, damit das Publicum zu wissen bekomme, was von ihme herrühret, oder nicht.

§. 7.

Schluß.

Aus allem disem erhellet schließlichen wohl so vil, daß es zur Erhaltung der innerlichen Ruhe und gutem Einverständnißes zwischen Haupt und Glidern, auch disen unter sich, im teutschen Reich zuträglich seye; wann weder an Seiten des Kayserlichen Hofes, noch derer Reichsstände, weder an Seiten derer Catholischen, noch derer Evangelischen, weder an Seiten derer Landesherren, noch derer Landesstände, weder gegen seine eigene Unterthanen, noch gegen Ausländer, weder gegen seine eigene, noch gegen andere Religionsverwandte; die Censur derer Schrifften in teutschen Staatssachen zu hoch getriben werde, und daß man zwar keine unumschränckte, wilde, unbändige und zügellose Englische, wohl aber die alt-Teutsche, herkommliche, und unschädliche, Freyheit der Presse gestatte:

Dann wollte solche zu vil eingeschräncket, oder wohl gar ein Schrifftensteller genöthiget werden, Sachen zu erzählen, oder Lehren zu vertheidigen, die seiner unmittelbaren hohen Obrigkeit, oder Principalen, oder seinen eigenen Religionsverwandten, unangenehm oder würcklich nachtheilig wären; so würde schwerlich der sich dadurch beleidiget oder verkürzt zu seyn erach-

achtende Theil darzu stille sitzen, oder, ohne seine Präjudiz, schweigen können; dadurch aber erst ein unserer ganzen teutschen Staatsverfassung schädliches Feuer angezündet werden; welches nicht zu besorgen ist, wann die teutsche Freyheit auch hierinn, ohne sich derselbigen zu mißbrauchen, auf allen Seiten ungekränckt erhalten wird.

Wann endlich ein Landesherr die Censur zu hoch treibet, und die Freyheit zu schreiben zu vil einschräncket; so gewinnet er nichts weiter dabey, als daß er seinen Unterthanen das Brodt entziehet, und veranlasset, daß die Schrifften anderwärtshin zum Druck versendet worden, wo eine billigmäßige Censur statt findet.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit, von Teutschen Staats-Sachen zu schreiben

Göttingen und Gotha 1772

J.publ.g. 536-6#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560505-5
VD18 15247112-001